

Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Fachbereich Soziale Arbeit

Diplomarbeit

Titel

Aktuelle Probleme und Lösungen der ambulanten Haftentlassenenhilfe

vorgelegt
von

Torsten Grothe

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2009-0077-3

Betreuender Gutachter: Prof. Dr. Robert Northoff

Zweiter Gutachter: Prof. Dr. Johannes Boettner

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Gesetzliche Grundlagen für die Soziale Arbeit mit Straffälligen	3
2.1 Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug	3
2.2 Kommunale und freie Hilfen für Straffällige und Haftentlassene	4
2.3 Soziale Hilfen in stationärer und ambulanter Form	7
2.4 Straffälligenhilfe aus sozialarbeiterischer Perspektive	9
3. Formen der Straffälligenhilfe	12
3.1 Beteiligte Institutionen und Freie Träger	12
3.2 Netzwerksarbeit der beteiligten Einrichtungen	13
3.3 Moderne Formen und Perspektiven der Hilfen	15
4. Kriminalität, Prävention und Resozialisation	18
4.1 Der Kriminalitätsbegriff	18
4.2 Das Hell- und Dunkelfeld der Kriminalität	19
4.3 Kriminalitätstheorien	20
4.4 Kriminalstatistik (2008) Mecklenburg- Vorpommern	23
4.5 Kriminalprävention Bedeutung Ziel und Unterteilung	28
4.5.1. Primäre und sekundäre Prävention	29
4.5.2. Tertiäre Prävention	29
4.5.3. Strafverfahren als Möglichkeit tertiärer Prävention	31
4.5.4. Repression und Prävention	33
4.6 Resozialisierung und Strafvollzug	34
4.6.1. Resozialisierung nach dem Strafvollzug	37
4.6.2. Resozialisierung und tertiäre Prävention	39
5. Soziale Arbeit mit Straffälligen/Haftentlassenen	42
5.1 Der gesellschaftliche Auftrag der Sozialen Arbeit	42
5.2 Die Klientel der Sozialen Arbeit und ihre Problemlagen	44
5.2.1. Berufliche Eingliederung und Erwerbstätigkeit	45
5.2.2. Versorgung mit Wohnraum	47
5.2.3. Finanzielle Situation und Überschuldung	49
5.2.4. Die Probleme der Klientel und deren Wechselwirkung	52
5.3 Ambulante Einzelfallbetreuung nach § 67 SGB XII in der Praxis	54
5.3.1. Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialhilfeträgern	59
5.4 Fallbeispiele	61
5.4.1. Der Klient Thomas B./Biografie	61
5.4.1.1. Betreuerperspektive zu Thomas B.	62
5.4.2. Die Klientin Diana B./Biografie	64
5.4.2.1. Betreuerperspektive zu Diana B.	65
5.4.3. Der Klient Johannes L.	66
5.4.4. Der Klient Sandro H.	68
6. Zusammenfassung	70
7. Literatur- und Quellenverzeichnis	72

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung der Justizförmigen Straffälligenhilfe von der Freien Straffälligenhilfe

Abbildung 2: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V.

Abbildung 3: Kooperation zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und den Vollzugsanstalten

Abbildung 4: Statistik Straßenkriminalität

Abbildung 5: Altersstruktur der Tatverdächtigen bei Straftaten der Straßenkriminalität 2008/2007

Abbildung 6: Vermögens- und Fälschungsdelikte

1. Einleitung

Problemstellung

Haftentlassene sind gesellschaftlich betrachtet von einem erheblichen Maß an Stigmatisierung und Ausgrenzung betroffen. Die Entlassungsvorbereitungen im Strafvollzug sind oftmals unzureichend oder es gibt sie einfach nicht. Der Entlassene ist dann auf sich allein gestellt und schnell überfordert. Wohnraumbeschaffung und die Sicherung des Lebensunterhalts sind Herausforderungen, die ihn schnell an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit kommen lassen. Persönliche Defizite und nicht mehr vorhandene tragfähige soziale Bindungen erschweren die Situation zusätzlich. Gesellschaft und Haftentlassene stehen sich gegenseitig mit Misstrauen gegenüber. Der Haftentlassene selbst ist oft einfach nicht in der Lage, diese Barrieren aus eigener Kraft zu überwinden und damit das Risiko des (prophezeiten) Rückfalls zu mindern. Die vorhandenen Hilfsangebote verteilen sich auf verschiedene Träger, die aber im Regelfall immer nur einen Teil der benötigten Hilfe abdecken können. Eine intensive, persönliche Betreuung, auf einer Basis von Vertrauen, die ihn bei seinen ersten Schritten in Freiheit begleitet, ist nur schwer zu finden.

Ziel der Arbeit

Ziel der Arbeit ist es zu zeigen, welche Hilfsangebote es für diese KlientInnen der Sozialen Arbeit gibt und wie diese Angebote zur Problemlösung beitragen. Es soll gezeigt werden, welche Einrichtungen diesen Menschen Unterstützung bieten und wie diese Einrichtungen miteinander kooperieren und welche Aufgaben und Ziele sie bei ihrer Arbeit verfolgen. Dabei wird auch ein Blick auf die derzeit aktuellen Hilfsangebote in Mecklenburg- Vorpommern geworfen.

Gliederung der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in sechs Kapitel. Nach der Einleitung befasst sich das zweite Kapitel mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Straffälligen- und Haftentlassenenhilfe. Es werden die gesetzlichen Grundlagen für verschiedene Hilfeformen beschrieben und wie diese die sozialen Hilfen für diese Personengruppe

auf rechtlicher Basis umsetzen können. Im dritten Kapitel werden die beteiligten Institutionen und Freien Träger, ihre Zusammenarbeit und aktuelle Formen der Straffälligenhilfe in Mecklenburg-Vorpommern betrachtet. Das vierte Kapitel befasst sich mit den Ursachen der Kriminalität, Möglichkeiten der Resozialisierung und Prävention. In Kapitel fünf werden die Problemlagen dieser Menschen beschrieben und am Beispiel eines Hilfevereins in Rostock, die sozialen Hilfen in der Praxis verdeutlicht. Die Fallbeispiele einiger KlientInnen des Vereins beenden das Kapitel. Im letzten Kapitel wird schließlich das Ergebnis zusammengefasst.

2. Gesetzliche Grundlagen für die Soziale Arbeit mit Straffälligen

2.1. Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug

Die gesetzliche Grundlage für die Soziale Arbeit im Strafvollzug wurde mit der Einführung des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1976 geschaffen. Im § 155 Abs. 2 StVollzG ist festgelegt, dass jede Anstalt ihrer Aufgabe entsprechend u.a. auch Sozialarbeiter als Bedienstete zu beschäftigen hat. Die Art der sozialen Hilfen, die der Gefangene in der Haft in Anspruch nehmen kann, sind in den §§ 71 bis 75 StVollzG zu finden. Nach § 74 StVollzG umfasst die Hilfe zur Entlassung die Beratung bei der Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten des Gefangenen. Durch die ihm angebotene Unterstützung soll der Gefangene lernen, seine Angelegenheiten selbständig zu regeln (Maelicke 2003, 158). Weiterhin heißt es: „Dem Gefangenen ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden.“ (§ 74 S. 3 StVollzG). Der Gesetzgeber geht demzufolge nicht davon aus, dass jeder Gefangene nach der Entlassung seine persönlichen Dinge selbst regeln kann.

Die Aufgaben und die Gestaltung des Vollzugs sind in den §§ 2 und 3 StVollzG geregelt. Hier kann die Sozialarbeit ihre Aufgabe entnehmen, bei der Erfüllung des Behandlungsauftrags im Vollzug mitzuwirken (vgl. Maelicke 2003, 159). Diese Aufgaben lassen sich in drei Phasen gliedern: Soziale Hilfe bei der Aufnahme, während des Vollzugs und zur Entlassung (ebd.).

Im § 2 StVollzG ist das alleinige Vollzugsziel definiert. Demnach soll der Gefangene befähigt werden, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne weitere Straftaten zu führen und die Freiheitsstrafe soll auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dienen.

„Diese Zielvorgabe stellt einen **verbindlichen Maßstab** für die Vollzugsorganisation und deren Personalstruktur dar, an ihr hat sich die Gestaltung der Behandlungsprozesse zu orientieren. Vollzugsrechtliche Entscheidungen – insbesondere auch solche, die eine Ermessensausübung der Verwaltung voraussetzen – werden vom Leitgedanken des Sozialisationsziels geprägt.“

(Laubenthal 2008, 74)

Nach Laubenthal folgt das Sozialisationsziel auch zwei zentralen Verfassungsgrundsätzen: der Achtung der Menschenwürde (Art. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG). In Verbindung mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich hier als Aufgabe für den Vollzug, „die Grundlagen für die Sozialisation zu schaffen“ (Laubenthal 2008, 77).

Die im Vollzug Tätigen sollen zusammenarbeiten, um die Aufgaben des Vollzugs zu erfüllen (§ 154 Abs. 1 StVollzG). Nach § 154 Abs. 2 StVollzG sollen die Vollzugsbehörden mit allen Einrichtungen eng zusammenarbeiten, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördert (vgl. Maelicke 2003, 159).

Mit der Föderalismusreform vom Juli 2006 war geklärt, dass die Gesetzgebungshoheit für den Jugendstrafvollzug den einzelnen Ländern obliegt. In Bayern, Hamburg und Niedersachsen wurde das Jugendstrafvollzugsgesetz in das auch für die Erwachsenen gültige Strafvollzugsgesetz eingegliedert.

Gemeinsam mit acht anderen Bundesländern hat Mecklenburg-Vorpommern ein weitgehend einheitliches Jugendstrafvollzugsgesetz entworfen, das in Mecklenburg zum 01. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Der Grundgedanke ist hier die Schaffung eines modernen und streng am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendstrafvollzugs (vgl. http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/Themen/Jugendstrafvollzugsgesetz/index.jsp : 22. April 2009; 22:26 Uhr). Für Erwachsene Strafgefangene ist in M/V nach wie vor das Bundesstrafvollzugsgesetz gültig.

2.2. Kommunale und freie Hilfen für Straffällige und Haftentlassene

Nach H. Althoff (2001) fehlt es der Straffälligenhilfe mangels Rechtsgrundlagen an klarer Definition. Obwohl gesellschaftlich auf allen Ebenen genannt, ist die Bezeichnung in keinem Gesetzestext der Bundesrepublik zu finden. An Stelle eines solchen Konsens treten verschiedene Meinungen, die diesen Begriff beschreiben und differenzieren (vgl. Althoff 2001, 186).

Das System der Straffälligenhilfe, zu dem auch die Haftentlassenenhilfe gezählt werden kann, ist von Zweigleisigkeit geprägt: den Sozialen Diensten der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe (vgl. Kawamura-Reindl 2003, 176). Die verfassungsrechtliche Grundlage der Hilfe für Straffällige und Haftentlassene durch Staat und Gesellschaft findet sich in dem sogenannten Lebach-Urteil vom 5. Juni 1973:

„Von der Gemeinschaft aus betrachtet, verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen.“ (BverfGE 35: 201, 236, zitiert nach Kawamura-Reindl 2003, 179)

Die materiellen und persönlichen Hilfen sind in der Sozialgesetzgebung geregelt. Am 01. Januar 2005 wurde das ehemalige Bundessozialhilfegesetz (BSHG) nunmehr als SGB XII Teil des Sozialgesetzbuches. Wichtigste Änderungen sind die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld 2. Das SGB II schafft dafür die Voraussetzungen. Zu beachten ist hier die erforderliche Antragstellung nach § 37 SGB 2, wonach Leistungen erst ab dem Tag der Antragstellung erbracht werden. Wer vorübergehend oder auf Dauer nicht erwerbsfähig ist oder das 65. Lebensjahr überschritten hat, kann Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen. Die Sozialhilfe setzt erst mit dem Bekanntwerden und dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Leistungen ein, was durch den § 18 SGB XII bestimmt wird. Das bedeutet, dass die Leistungen auch erst ab diesem Tag berechnet werden. Für den Haftentlassenen, der auf diese Art der Hilfe angewiesen ist, heißt das, möglichst noch am Tag der Entlassung in die Antragsstellung zu gehen, da er mit jedem Tag ohne Antragsstellung den Anspruch auf Leistungen für eben diesen Zeitraum verliert. Ihn dahingehend zu beraten und zu unterstützen ist zum Beispiel auch eine Aufgabe der Haftentlassenenhilfe. Weitergehende Beratung und Unterstützung stehen dem Haftentlassenen auch in den Ämtern selbst zu. Das Sozialgesetzbuch XII bestimmt in seinem § 11:

„(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten

beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. (2) Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage“ (SGB XII, 2005, 47f).

Im Sinne des § 11 SGB XII ist die Beratung demzufolge die Unterrichtung des Entlassenen über alle zur Überwindung seiner sozialen Schwierigkeiten möglichen Maßnahmen. Neben den Hilfen zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten umfasst die Betreuung auch die persönlichen und erzieherischen Hilfen. Die persönlichen und erzieherischen Hilfen werden als Begriff im § 11 S. 2 SGB I verwendet und dieser rechnet beide Begriffe den Dienstleistungen zu. Die persönliche Hilfe wird in der Literatur umfassend als Inbegriff aller Hilfen angesehen (vgl. Schmitz-Elsen; Sans 2002, 692).

Haftentlassenenhilfe ist vor allem vom Grundgedanken der Resozialisierung und Integration geleitet. Dem § 72 BSHG (jetzt § 67 SGB XII) und deren Durchführungsverordnung kommt hier besondere Bedeutung zu. Sie bilden die gesetzliche Grundlage der Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die mit besonderen Lebensverhältnissen verbunden sind und die der Hilfeempfänger nicht aus eigener Kraft überwinden kann (vgl. Kawamura-Reindl 2003, 179). Die Durchführungsverordnung beschreibt die besonderen Lebensverhältnisse folgendermaßen:

„Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben.“ (§ 1 (2) DV zu § 67 SGB XII, 2005, 329) zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3060)

Somit betreffen die besonderen Lebensverhältnisse nicht nur die Haftentlassenen, sondern auch soziale Schwierigkeiten von Straffälligen, die schon bei Erstkontakt mit der Polizei vorliegen können. Demnach soll die freie Straffälligenhilfe durchgängig angeboten werden und die Prophylaxe und Nachsorge mit einschließen. Die Sozialen

Dienste der Justiz können die Freie Straffälligenhilfe nicht ersetzen, da sie unter anderen Rahmenbedingungen arbeiten und andere Ziele und Aufgaben erfüllen (Kawamura-Reindl 2003, 180).

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen wird in § 68 SGB XII bestimmt. Hier wird verdeutlicht, dass die Leistungen alle Maßnahmen umfassen sollen, die notwendig sind

„um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung“ (§ 68 (1) SGB XII 2005, 301).

Dieser Ansatz berücksichtigt somit die besonderen Lebenslagen der Hilfesuchenden und ihre sozialen Schwierigkeiten insgesamt und vereinheitlicht dadurch die materielle und persönliche Hilfe. Die Hilfen orientieren sich ausschließlich am Bedarf des Klienten und sind auch nicht zeitlich und örtlich gebunden (vgl. Kawamura-Reindl 2003, 180).

2.3. Soziale Hilfen in stationärer und ambulanter Form

Der Straftäter hat die Möglichkeit, den eigenen Willen und seine Mitwirkung vorausgesetzt, sich in ambulanter oder stationärer Form auch nach dem Strafvollzug betreuen zu lassen. Diese sozialen Hilfen für Haftentlassene können in stationärer Form geleistet werden. Das bedeutet für den Straftäter, dass er in einer Therapieeinrichtung oder auch in einer Art betreuten Wohnform untergebracht werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Lebensumstände des Straftäters, z.B. Betäubungsmittelabhängigkeit oder starke soziale Inkompetenz (z.B. die Unfähigkeit, eigenen Wohnraum zu bewirtschaften), dies als notwendig erscheinen lassen und dadurch eine Rückfälligkeit vermieden werden soll.

Für Straftäter, die ihre Taten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen haben, gibt es die Chance auf „Therapie statt Strafe“. Das Betäubungsmittelgesetz bestimmt in seinem § 35:

„(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden ... so kann die Vollstreckungsbehörde ... die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist“ (§ 35: (1) BtmG).

Das bedeutet für den Straftäter aber auch, dass er die Therapie zu beginnen und fortzuführen hat und bei einem Therapieabbruch die Zurückstellung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe widerrufen wird. Die Vollstreckungsbehörde ist in diesem Falle befugt, einen Haftbefehl zu erlassen und zu vollstrecken, wenn der Verurteilte nicht nachweisen kann, dass er sich in Behandlung befindet (vgl. § 35: (5) BtmG).

Die ambulanten Hilfen für Haftentlassene werden vor allem durch die Freie Straffälligenhilfe geleistet. Diese ist nicht einheitlich organisiert, sondern die einzelnen Träger sind sehr unterschiedlich aufgestellt. Kawamura- Reindl unterscheidet dabei grob gesehen drei Organisationsformen. Zum einen spezifische Einrichtungen, welche ausschließlich die Hilfe für Straffällige anbieten wie z.B. Beratungsstellen für Haftentlassene und betreute Wohnmöglichkeiten. Dann gibt es Einrichtungen, in denen die Haftentlassenearbeit nur ein Segment ihres komplexeren Angebotes darstellt und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege, deren Angebote neben anderen Personengruppen auch von Haftentlassenen in Anspruch genommen werden. Dabei kann es sich um Angebote der Drogenberatung, Wohnungslosenhilfe bis hin zur Arbeitsvermittlung handeln (vgl. Kawamura-Reindl 2003, 181).

Grundlage der ambulanten und stationären Hilfe ist auch hier im Besonderen der § 67 des SGB XII mit seiner Durchführungsverordnung. Durch die Erstellung eines Gesamtplanes soll der Hilfebedarf festgestellt werden und die Träger der Sozialhilfe sollen mit anderen am Einzelfall Beteiligten zusammenwirken. Dabei hat die ambulante oder teilstationäre Hilfe Vorrang, wenn sie geeignet ist und die stationäre Hilfe nicht Teil eines Gesamtplanes ist, an dem der Träger der Sozialhilfe mitgewirkt hat (vgl. § 2, DV zu § 67, SGB XII). Die wirtschaftlichen Grundlagen für die Hilfen nach § 67 SGB XII sind in dem § 19 Abs. 3 geregelt. Demzufolge sind die Hilfen zur Überwindung

besonderer sozialer Schwierigkeiten zu leisten, wenn der oder die Hilfesuchenden aus eigenen Mitteln dazu nicht in der Lage sind (vgl. § 19 (3) SGB XII).

2.4. Straffälligenhilfe aus sozialarbeiterischer Perspektive

Aus Sicht des sozial Arbeitenden ist eine Grundvoraussetzung für seine Arbeit mit den Straffälligen und Haftentlassenen auch immer die Mitarbeit seiner Klientel. Deren Motivation und Mitwirkung zu erhalten und ihre Fähigkeiten zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten zu entwickeln und auszubauen, ist Aufgabe der sozialen Arbeit. Insbesondere soll dies durch persönliche Unterstützung und Beratung erfolgen (vgl. § 3 DV zu § 67 SGB XII).

Sofern für den oder die Klienten/Klientin kein gerichtlich bestellter Betreuer nach §§ 1897 ff. BGB mit den nötigen Vollmachten zuständig ist, ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers nach § 61 SGB I auf Verlangen des Leistungsträgers unumgänglich. Der Sozialarbeiter kann also ohne seinen Klienten nicht allein für ihn in die Antragsstellung gehen. Was er tun kann, ist vor allem, seine KlientInnen zu beraten, zu begleiten und über Rechtsfolgen und damit verbundene Probleme aufzuklären.

Gerade bei langjährig Inhaftierten bestehen nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug oft enorme Defizite (oder auch schlicht falsche Vorstellungen) von dem, was ihnen gesetzlich zusteht und welche Anforderungen und Pflichten damit verbunden sind. Neben den Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff. des SGB I gibt es auch konkrete Sanktionen im SGB II und XII bei Verletzung der Mitwirkung durch den Anspruchsberechtigten. Das Verweigern zumutbarer Arbeit (§ 10 SGB II) führt nach § 31 SGB II zur Absenkung bzw. bis hin zum Wegfall des ALG 2. Bei der Altersgruppe zwischen 15 und 25 Jahren wird das ALG 2 bei fehlender Mitwirkung nach § 31 (5) SGB II um 100% gekürzt und es werden nur noch die Leistungen zur Unterkunft nach § 22 (1) SGB II übernommen. Zum Lebensunterhalt erhält der Betroffene dann Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, sprich Lebensmittelgutscheine nach § 31 Abs. 3: S. 3, SGB II. Das SGB sieht z.B. Sanktionen bei wiederholt unwirtschaftlicher Lebensweise (vgl. § 26 Abs. 1: S.2, SGB XII) sowie eine Einschränkung der Leistung nach § 39 SGB XII bei Ablehnung einer Tätigkeit vor, zu der der Betroffene vorher verpflichtet wurde.

In der Arbeit mit seiner Klientel ist für den staatlich anerkannten Sozialarbeiter auch die gesetzliche Schweigepflicht nach § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen), geschützt durch § 35 SGB I (Sozialgeheimnis) und §§ 67ff. SGB X (Schutz der Sozialdaten), von besonderer Bedeutung.

Geheimnisse nach § 203 StGB sind vor allem Daten, die nur einem kleinen Personenkreis bekannt sind und an deren Bewahrung die Klientel ein persönliches Interesse hat. Die Klientel kann also erwarten, dass persönliche Dinge, die sie in vertraulichen Gesprächen preisgegeben haben, nicht weiter erzählt werden (vgl. Riekenbrauk 2003, 465).

Dem gegenüber stehen die sogenannten gesetzlichen Offenbarungspflichten, insbesondere das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen nach § 53 StPO. Dieses schließt die Gruppe der Sozialarbeiter aus, auch wenn sie nach § 203 StGB der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Ausnahmen gibt es nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a und 3b StPO für die Schwangerschaftskonfliktberatung und die Drogenberatung. Begründet wird dies vor allem damit, dass die Berufsgruppe der Sozialarbeiter nicht in einem vergleichbaren Vertrauensverhältnis zu ihrer Klientel steht wie z.B. die Berufsgruppe der Rechtsanwälte und Ärzte. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in einer Entscheidung von 1972 als verfassungskonform angesehen und ist bis heute nicht von dieser Entscheidung abgewichen (vgl. Riekenbrauk 2003, 484).

Der Sozialarbeiter tut also gut daran, wenn er seine Klientel darauf hinweist, dass für ihn in Strafprozessen kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, um schon im Vorfeld zu vermeiden, dass die Beziehung zur Klientel in diesem Punkt unklar bleibt. Denn eine Zeugenaussage vor Gericht gegen seine Klientel würde eine Belastung für das Vertrauensverhältnis bedeuten oder zum Bruch desselben führen, was wiederum die Beendigung der Zusammenarbeit bedeuten könnte. Ein Aufnahme der Berufsgruppe der Sozialarbeiter in den § 53 StPO wäre somit eine Erleichterung für deren Arbeit, wenn nicht gar erforderlich. Trotz vieler Bemühungen ist das bis heute noch nicht geschehen (ebd.).

Die Perspektive des Sozialarbeiters ist vor allem immer die Perspektive seiner Klientel.

Aus deren Sicht sollte die soziale Arbeit die gesetzlichen Rahmenbedingungen betrachten und ausschöpfen, um eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu ermöglichen. Gerade bei Haftentlassenen sind es vor allem die existentiellen Bedürfnisse wie z.B. Wohnraumbeschaffung und finanzielle Grundsicherung, die im Vordergrund stehen.

Rechtliche Ansprüche müssen dem Sozialarbeiter bekannt sein und er muss in der Lage sein, diese für und mit seiner Klientel durchzusetzen. Aber auch Verpflichtungen wie z.B. aus Unterhaltsansprüchen, Schulden, gerichtlichen Auflagen, spielen eine Rolle. Deren Erfüllung oder Nichterfüllung bedeuten auch immer Konsequenzen für die Klientel bis hin zu einer möglichen erneuten Inhaftierung. Im Prinzip umfasst die soziale Arbeit alle Lebensbereiche, mit denen die Klientel in rechtlicher Hinsicht überfordert ist. Wenn der sozial Arbeitende auch nicht alle Gesetze kennen kann, so sollte er zumindest über ein Basiswissen verfügen und darüber hinaus an die dafür zuständigen Beratungsstellen oder Anwälte vermitteln können.

3. Formen der Straffälligenhilfe

3.1. Beteiligte Institutionen und Freie Träger

Nach Maelicke versteht man heute unter Straffälligenhilfe alle öffentlichen und privaten Hilfeformen zur Resozialisierung von Straftätern. Darunter fallen die Justizförmige Straffälligenhilfe wie die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht, die Gerichtshilfe und die Soziale Hilfe in Strafvollzug und Untersuchungshaft als auch die Hilfen, die durch die privaten und öffentlichen Träger der Freien Straffälligenhilfe, die nach § 72 BSHG (jetzt § 67 SGB XII) geleistet werden (vgl. Maelicke 2003, 137f.)

Die Justizförmige Straffälligenhilfe ist besonders dadurch gekennzeichnet, dass sie im Auftrag der Justiz tätig ist, also unter Aufsicht von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Strafvollzug ihre sozialen Hilfen anbietet, aber gleichermaßen auch die soziale Kontrolle über ihre Probanden bzw. Inhaftierten ausübt. Unter diese Sozialen Dienste der Justiz fallen die ambulanten Dienste von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht. Die Soziale Hilfe im Strafvollzug wird nicht zu den Sozialen Diensten der Justiz gerechnet, da sie im Strafvollzugsgesetz nicht als eigenständiger sozialer Dienst geregelt ist, sondern ihre Aktivitäten einen wichtigen Teil der Institution Strafvollzug darstellen (vgl. Maelicke 2003, 138).

In Mecklenburg-Vorpommern sind die Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe und die Führungsaufsicht seit 1991 zu den Sozialen Diensten der Justiz vereint worden und deren Aufgaben werden von den Bewährungshelfern in Personalunion wahrgenommen.

Die Freie Straffälligenhilfe unterscheidet sich von der Justizförmigen Hilfe vor allem dadurch, dass sie keine staatliche Kontrollfunktion wahrnimmt und ihren Arbeitsauftrag von ihrer Klientel selbst erhält, somit ein reiner Leistungserbringer von sozialer Hilfe für eben diese Klientel ist. Trotzdem arbeitet aber auch sie nicht völlig unabhängig, da sie sich aus öffentlichen Mitteln finanziert und dementsprechend ihre Arbeit auch mit den öffentlichen Kostenträgern absprechen und koordinieren muss (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1:*Abgrenzung der Justizförmigen Straffälligenhilfe von der Freien Straffälligenhilfe*

<i>Justizförmige Straffälligenhilfe</i>	<i>Freie Straffälligenhilfe</i>
staatliche Konfliktregelung	gesellschaftliche Konfliktregelung
Strafzweck: spezialpräventiv	keine Ausrichtung auf Strafzweck
justizförmige Sozialkontrolle und soziale Hilfe	Leistung von sozialen Hilfen
Auftrag: doppeltes Mandat (sowohl für Justiz als auch für Beschuldigten oder Probanden)	Auftrag: einfaches Mandat (nur auf Klienten und Angehörige bezogen)
individualisierend auf den Straftäter bezogen	Einzelfallhilfe, auch auf Angehörige, Familien und soziales Umfeld bezogen
Zwangsunterstellung	Freiwilligkeit
justizförmiges Verfahren	kein vorgeschriebenes Verfahren
Kontroll- und Ermittlungsaufgaben, Berichtspflichten	keine Ermittlungs- und Kontrollaufgaben, keine Berichtspflichten
zeitlich befristet	unbefristet
Rechtsanspruch auf Hilfen nur nach §§ 71 ff. StVollzG	Rechtsanspruch auf Hilfen nach § 72 BSHG
Kosten trägt Justiz	Kosten werden bestritten aus: Mitteln von örtlichen und überörtlichen Trägern Zuwendungen Geldbußen Eigenmitteln
Träger: Justizverwaltung	Träger: öffentliche oder private Träger der Straffälligenhilfe

Quelle: Maelicke 2003, 139

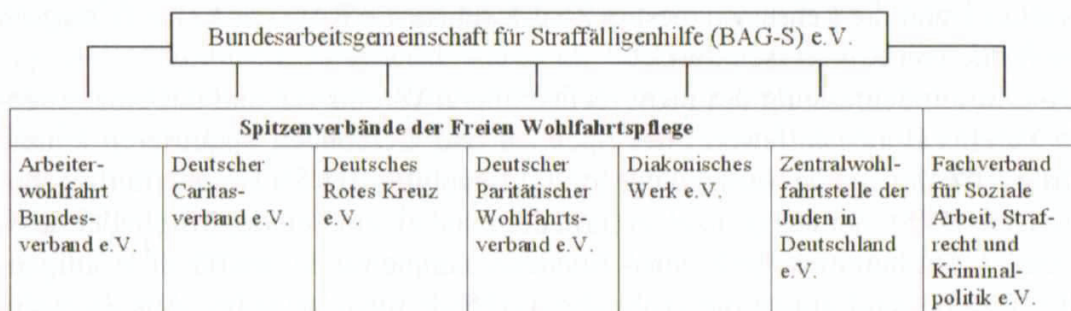
3.2. Netzwerksarbeit der beteiligten Einrichtungen

Nach Kawamura-Reindl (2003) gibt es in der Straffälligenhilfe zahlreiche Einrichtungen und Dienste, die nebeneinander existieren. Diese arbeiten oft mit unterschiedlichen Problemauffassungen, Kompetenzen und Absichten nebeneinander her. Daraus wiederum ergeben sich oftmals überflüssige Auseinandersetzungen in der Zuständigkeit wie z.B. zwischen Bewährungshilfe, Sozialarbeit im Vollzug und Freier Straffälligenhilfe. Um dem entgegenzuwirken, ist eine verstärkte Vernetzung ebenso wie

eine Abgrenzung der Aufgaben und Hilfeangebote sowie eine gemeinsame Zieldefinition notwendig (vgl. Kawamura-Reindl 2003, 195).

Die führenden Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der damalige Deutsche Bewährungshilfe e.V. (jetzt Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.) gründeten 1990 die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, den BAG-S e.V. Dieser überverbandliche Fachzusammenschluss hat sich zum Ziel gesetzt, die Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene in der Öffentlichkeit zu vertreten und eine Verbesserung der Hilfen für straffällig gewordene Menschen zu erreichen. Es soll das öffentliche Bewusstsein in Bezug auf die Probleme bei der Integration und Resozialisierung Straffälliger befördern und deren gesellschaftlicher Ausgrenzung entgegen wirken (vgl. Kawamura-Reindl 2003, 178).

Abbildung 2:



Quelle: Kawamura-Reindl 2003, 178

Ein zentrales Bindeglied in der Netzwerkarbeit der verschiedenen Träger stellt die Bewährungshilfe dar. Sie soll mit dem Strafvollzug die Entlassung vorbereiten und danach Hilfe und Kontrolle ausüben. Die Hilfestellung nach Haftentlassung ist bei der hohen Zahl der Probanden pro Bewährungshelfer (in Rostock sind es z.B. zwischen 60 und 90 Probanden, für die ein Bewährungshelfer zuständig ist) kein einfaches Unterfangen. Die Bewährungshilfe ist somit bei der Hilfestellung für ihre Probanden auf die Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Freien Trägern praktisch angewiesen. Sie vermittelt ihre Probanden an diejenigen Träger, die für bestimmte Problemlagen wie z.B. Wohnungslosigkeit, Arbeitsbeschaffung und auch intensive, persönliche Unterstützung zuständig sind oder solche Hilfen anbieten. In Absprache mit

ihren Probanden kann die Bewährungshilfe sich bei den Freien Trägern wiederum über deren aktuelle Fortschritte oder auch Problemlagen informieren und dadurch ihrer Kontrollfunktion nachkommen.

Die Freien Träger der Straffälligenhilfe, welche z.B. nach §§ 67 ff. SGB XII ihre Hilfsangebote für Haftentlassene vorhalten, müssen mit den zuständigen Sozialämtern kooperieren und nach der Verordnung zur Durchführung des § 67 SGB XII mit diesen einen Gesamtplan zur Hilfe erstellen (vgl. § 2 Abs. 3, DV zu § 67 SGB XII). Bei der Erstellung des Gesamtplans sollen die Träger der Sozialhilfe mit den beteiligten Stellen zusammenarbeiten, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben und dafür Sorge tragen, dass sich die Tätigkeiten wirksam ergänzen (vgl. § 68 Abs. 3 SGB XII). Damit ist die gesetzliche Grundlage der Zusammenarbeit von Freien Trägern und Sozialhilfeträger gegeben.

In Rostock wird das so gehandhabt, dass zur Erstellung des Gesamtplanes eine Hilfeplankonferenz stattfindet, bei der neben dem Antragsteller, dem Sachbearbeiter des Sozialamtes und dem Sozialarbeiter eines Freien Trägers auch der persönliche Ansprechpartner des Hanse-Jobcenters (bei ALG 2 Empfängern) mit am Tisch sitzt. Durch diese Kooperation können Ziele und Hilfestellungen besser koordiniert werden. Vor allem Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, Wohnraumversorgung und sozialen Teilhabe können so konkret thematisiert und Lösungsstrategien gemeinsam entwickelt werden. Nachteilig ist hier, dass eine vergleichbare Kooperation mit der Agentur für Arbeit praktisch nicht stattfindet.

3.3. Moderne Formen und Perspektiven der Hilfen

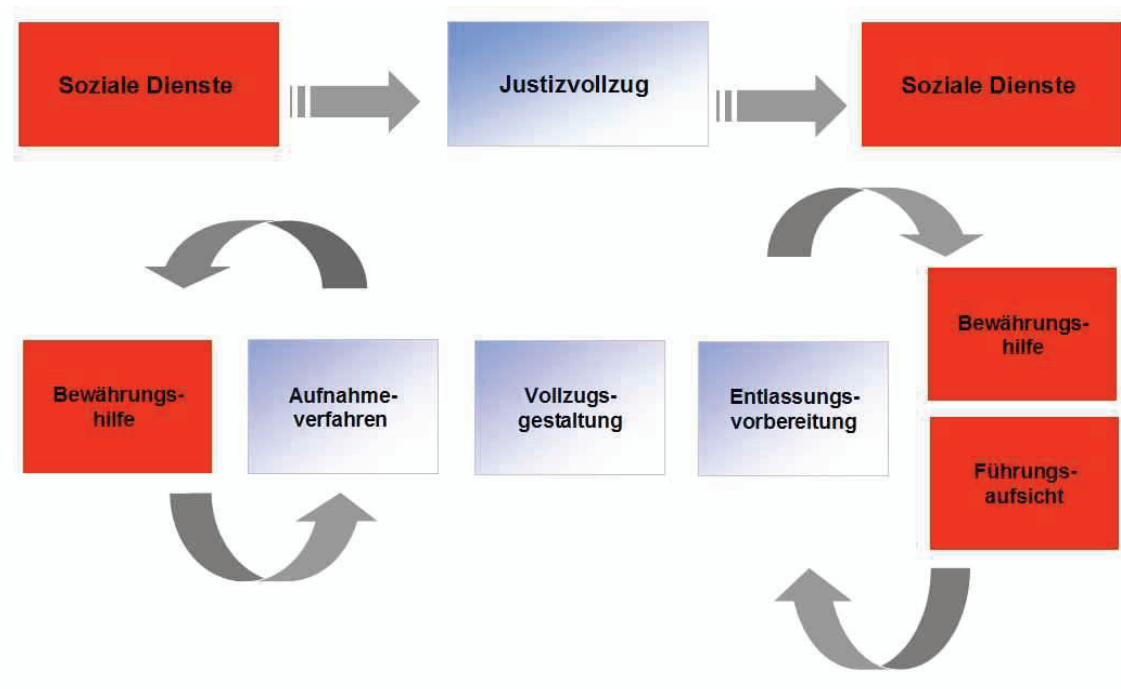
In Mecklenburg-Vorpommern wurden die Sozialen Dienste der Justiz im Jahr 2005 aus der Landgerichtsorganisation vollständig herausgelöst. Die Sozialen Dienste und der Justizvollzug wurden unter der Dienstaufsicht der Abteilung 2 des Justizministeriums zusammengeführt. Gleichzeitig wurden die Bereiche der Sozialen Dienste einer zentralen fachlichen Leitung (Geschäftsführung) unterstellt. Dieser Geschäftsführung obliegt auch die Vergabe von Zuwendungen an Träger der freien Straffälligenhilfe (vgl. http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/_Aktuelles__Blickpunkte/Integrale_Straffaelligenarbeit/index.jsp?&publikid=1307 : 15. Mai

2009; 21.43 Uhr).

Um die Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe zu verbessern, wurde in Mecklenburg-Vorpommern das Konzept der „Integralen Straffälligenarbeit“ (InStar) entwickelt, das seit dem 01. Oktober 2007 landeseinheitlich in der Justizverwaltung eingeführt wurde und welches Frau Justizministerin Uta-Maria Kuder am 08. November 2007 beim Bund in Berlin vorgestellt hat. Neben neuen Organisationsstrukturen wurde auch die Kooperation zwischen Strafvollzug und Sozialen Diensten der Justiz neu geregelt. Da die Zusammenarbeit in der Vergangenheit nicht systematisch organisiert war, kam es zu Informationsverlusten und Abstimmungsproblemen. Um diese Probleme in Zukunft zu vermeiden, wurde mit der Verknüpfung der beiden Bereiche begonnen. Nach der Erprobung von drei verschiedenen Modellen wurde ein integrales Kooperationssystem für die Arbeit mit Straffälligen entwickelt, das auf der Grundlage eines standardisierten Verfahrensablaufs und eines aufeinander abgestimmten Dokumentationswesens basiert. Damit sollen die Betroffenen in ein geschlossenes Hilfs- und Überwachungssystem eingebunden werden (vgl. Abbildung 3).

Um diesem Konzept gerecht zu werden und auch um die Kontrolldichte bei gefährlichen Straftätern zu erhöhen, wurde das Personal der Bewährungshilfe in Mecklenburg- Vorpommern verstärkt. Durch eine erhöhte Kontrolldichte erwartet man ein verringertes Risiko der Rückfälligkeit und damit einhergehend mehr Sicherheit für die Bevölkerung (vgl. ebd.).

Für die Bewährungshilfe mit ihrem doppelten Mandat der Hilfe und Kontrolle bedeutet das eine zusätzliche Ausdehnung der Kontrollfunktion unter Aufsicht der Justiz. Eine verbesserte Kooperationsstruktur mit dem Strafvollzug lässt sicher auch eine genauere Bedarfsanalyse der Hilfen zu, wie diese Hilfen konkret aussehen sollen, wird jedoch nicht formuliert. Außerdem ist hier anzumerken, dass nur diejenigen Straftäter erfasst werden, die unter Bewährungs- und/oder Führungsaufsicht entlassen werden. Gefangene, die ihre Haftzeit vollständig verbüßen und ohne Auflagen entlassen werden, sind nicht erfasst. Die Eingliederung dieser Gruppe fällt somit der Gesellschaft bzw. der Straffälligenhilfe und anderen Einrichtungen zu.

Abbildung 3:

Quelle: http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/_Aktuelles__Blickpunkte/Integrale_Straffaelligenarbeit/index.jsp?&publikid=1307 : 15. Mai 2009; 23.36 Uhr

Heinrich Althoff (2001) fordert für eine zukünftige Praxis der Straffälligenhilfe, dass sie justizunabhängig arbeiten sollte und dabei nicht über Kontrollinstrumente verfügen noch Kontrollfunktionen wahrnehmen dürfe. Dabei bezieht er sich vor allem auf finanzielle Zuwendungen durch die Justizministerien, die dadurch Abhängigkeiten herstellen und die Inhalte der Straffälligenhilfe damit zumindest beeinflussen oder gar bestimmen können (Althoff 2001, 196 f.).

Als positive Ziele der Straffälligenarbeit nennt Althoff die „berufliche Integration und die soziale Integration“. Im beruflichen Bereich geht es ihm dabei um gesellschaftliche Teilhabe durch rückgängig machen der ökonomischen Ausgrenzung um damit auch eine Stärkung des Selbstwertgefühls zu erreichen, was die soziale Integration mit einschließt. Die soziale Integration soll der gesellschaftlichen Isolation entgegenwirken. Integration sollte darauf abzielen, das „Draußen“ (den gesellschaftlichen Ausschluss von Straftätern) zu verhindern oder rückgängig zu machen. Das bedeutet, „dass eine gesellschaftliche Akzeptanz anderer Lebensinhalte und anderer Lebensformen geschaffen oder gefördert werden muss.“ (ebd.)

4. Ursachen der Kriminalität, Prävention und Resozialisation

4.1. Der Kriminalitätsbegriff

Wenn man von Kriminalität spricht, sollte man sicher erst einmal versuchen zu klären, was eigentlich darunter zu verstehen ist. Ganz allgemein betrachtet bezeichnet der Begriff „Kriminalität“

„die Gesamtheit der in einer Gesellschaft vorkommenden Verstöße gegen Normen des Strafrechts (Straftaten). Eine Straftat ist ein vom Gesetzgeber definiertes Unrechtsverhalten, das nicht ausnahmsweise, z.B. durch Notwehr, gerechtfertigt ist, und das nicht, etwa aufgrund einer krankheitsbedingten Schuldunfähigkeit, anderen Bewertungskriterien unterliegt.“ (Weeber/ Ridderbusch 2002, 591)

Nach Schwind (2009) lässt sich der Begriff aus kriminologischer Sicht in drei Kategorien einteilen: den strafrechtlichen (formellen), den „natürlichen“ und den soziologischen (materiellen) Kriminalitätsbegriff.

Unter dem **strafrechtlichen** (formellen) Kriminalitätsbegriff sind alle die Handlungen als „kriminell“ zu verstehen, die per Gesetz mit Strafe bedroht sind. Besser gesagt **„Handlungen mit strafrechtlichen Rechtsfolgen“** zu denen Strafen und Maßregeln gehören. Dabei spricht man von einer **Zweispurigkeit** des Strafrechts. Denn eine mit Strafe (§§ 38 ff StGB) bedrohte Handlung kann auch die Anordnung einer sogenannten „Maßregel zur Besserung und Sicherung“ (§§ 61 ff. StGB) nach sich ziehen.

Der **„natürliche“** Kriminalitätsbegriff ist als Suche nach einem raum- und zeitunabhängigen Verbrechensbegriff zu verstehen. „Gemeint ist damit, daß es Handlungen gibt (einen 'Kernbestand' der Kriminalität), die zu allen Zeiten und in allen Kulturen als verwerflich eingestuft und entsprechend bestraft werden: etwa Mord, Raub, Vergewaltigung, Diebstahl“. Damit grenzt sich der natürliche Kriminalitätsbegriff vom strafrechtlichen ab, da dieser abhängig von den jeweils geltenden Rechtsnormen ist.

Der **soziologische** (materielle) Kriminalitätsbegriff schlägt die Erweiterung des Kriminalitätsbegriffs auf sozialschädliches bzw. sozialabweichendes (deviantes)

Verhalten vor. Vor allem, weil der strafrechtliche Verbrechensbegriff für die Wissenschaft als nicht ausreichend betrachtet wird, da dieser einfach formal darauf zielt, ob eine Handlung mit Strafe bedroht ist oder nicht. So können durch Zufälligkeiten Handlungen als kriminell gelten oder eben auch nicht, ohne dass die Handlung selbst sich ändert. (Schwind 2009, 4 ff.)

Der strafrechtliche Kriminalitätsbegriff kann auch deshalb nicht allumfassend sein, da er stark von den gerade herrschenden gesellschaftlichen Normen und Moralvorstellungen abhängig ist. Was heute mit Strafe belegt ist, kann morgen erlaubt sein und umgekehrt. Somit ist er der Willkür des Gesetzgebers ausgeliefert (vgl. ebd.).

4.2. Das Hell- und Dunkelfeld der Kriminalität

Hinweise auf das Ausmaß von Kriminalität gibt vor allem die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamts (Hellfeld). Dabei ist zu beachten, dass die PKS die Kriminalität auch überschätzen kann, da Straftatsversuche und Fälle, bei denen sich der Tatverdacht nicht bestätigt, sowie Bagatellfälle, die später von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, in ihr erfasst sind. Auf der anderen Seite werden in der PKS nur die polizeilich registrierten, also die angezeigten und aufgedeckten Fälle wiedergegeben ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen (z.B. durch anonyme Befragungen repräsentativ ausgewählter Personen, ob sie schon einmal Opfer einer Straftat waren) haben ergeben, dass es ein erhebliches Dunkelfeld von unerkannten Straftaten gibt. Dieses wiederum ist deliktspezifisch abhängig von der Höhe der Anzeigenbereitschaft und der Intensität polizeilicher Kontrolltätigkeit. Dunkelfeldstudien machen auch deutlich, dass die Kriminalität schichtenunabhängig verbreitet ist (Weeber/ Ridderbusch 2002, 591).

Eine Definition des Dunkelfeldes findet sich z.B. bei Schwind:

„Unter dem Dunkelfeld der Straftaten wird die Summe jener Delikte verstanden, die den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Justiz) nicht bekannt werden und deshalb in der Kriminalstatistik auch gar nicht erscheinen. Nicht bekannt werden vor allem solche Straftaten, die von den Opfern oder anderen (aus den verschiedensten Motiven...) nicht angezeigt werden“ (Schwind 2009, 36).

Steigende oder sinkende PKS-Zahlen sind demnach nicht unbedingt gleichzusetzen mit steigenden oder fallenden Kriminalitätszahlen sondern auch abhängig von der Anzeigenbereitschaft der Opfer. Die Anzeigenbereitschaft entscheidet somit maßgeblich mit über den Umfang des Dunkelfeldes (Schwind 2009, 404).

4.3. Kriminalitätstheorien

Um die Ursache von Kriminalität zu erklären, wurden schon die unterschiedlichsten Erklärungsmodelle entwickelt, u.a. sozialisations- und lerntheoretische Ansätze, die Frustrations-Aggressionstheorie, die Anomietheorie und der Etikettierungsansatz (Labeling approach) und situationsbedingte Erklärungsmodelle (vgl. Weeber/Ridderbusch 2002, 592).

Die Diskussion, ob kriminelles Handeln auf Vererbung zurückzuführen, also praktisch angeboren ist oder ob sie von der Umwelt der Sozialisation abhängig ist, lässt sich heute dahingehend auflösen, „daß Kriminalität als soziale Erscheinung nicht vererbt ist, daß aber die Reaktionsbreite menschlichen Verhaltens nur aus einer Gesamtbetrachtung der endogenen (anlagebedingten), exogenen (umweltbedingten) und autogenen (persönlichkeitsbedingten) Faktoren verstanden werden kann, wobei wechselseitige Prozesse wirksam sind (Prinzip von Interaktion und Interdependenz).“ (Northoff Hb. 2001, 1.1.3. , Rnd. 12)

Die Theorie der differentiellen Assoziation (Sutherland 1955) ist lernpsychologisch geprägt. Sie geht davon aus, dass abweichendes und auch konformes Verhalten und die diesem zu Grunde liegenden Motive und Einstellungen im Rahmen der Sozialisation erlernt werden. Das Erlernen von abweichenden oder konformen Verhaltensmustern ist demnach abhängig von der Häufigkeit der unterschiedlichen Kontakte. Delinquentes Verhalten tritt somit verstärkt dort auf, wo es durch seine Umwelt und deren Einstellung dazu, gefördert wird und gesellschaftliche Sanktionen ausbleiben. Die gesellschaftliche Verfügbarkeit von Kriminalität bedingt dadurch auch die Möglichkeit individueller Lernprozesse. Zur Verdeutlichung führt Northoff hier an, dass in der DDR eine Verfügbarkeit illegaler Drogen praktisch kaum gegeben war. Hingegen war der Konsum der legalen Droge Alkohol allgegenwärtig, z.B. auch im Elternhaus, und wurde somit

von den Jugendlichen als normal üblich erlernt, mit der Folge zahlreicher Straftaten unter Alkoholeinfluss (Northoff Hb. 2001, 1.1.3. Rnd., 32). Sutherland selbst bringt zur Verdeutlichung folgendes Beispiel: „In einem Gebiet mit hoher Delinquenzrate (schreibt er 1974, 398) wird ein ungezwungener, geselliger, aktiver und kräftiger Junge sehr wahrscheinlich mit den anderen Jungen aus der Nachbarschaft in Kontakt kommen, delinquentes Verhalten von ihnen lernen und ein Gangster werden ... In einer anderen Situation wird der gesellige, kräftige und aktive Junge Mitglied in einer Pfadfindergruppe und wird nicht in kriminelles Verhalten verwickelt werden.“ (zitiert nach Schwind 2009, 122)

Einen ebenfalls sozialpsychologischen Ansatz vertritt die Theorie des rationalen Wahlhandelns. Diese Theorie basiert auf einer Kosten-Nutzen-Analyse. Danach wägt der (vernünftige) Mensch ab, welche Vorteile (z.B. materieller Gewinn, Nervenkitzel, gesteigertes Ansehen in der Gruppe) ihm die Tat bringen könnte und welche Nachteile (z.B. Bloßstellung in der Öffentlichkeit, wenn man ertappt wird, Verlust der Beute und gesellschaftlichen Stellung) sich für ihn aus der Tatbegehung ergeben (vgl. Schwind 2009, 120).

Eine Interpretation der soziologisch orientierten Anomietheorie Emile Durkheims (1893), die später von Robert Merton (1951) abgewandelt wurde, findet sich z.B. bei Northoff (1996):

„Anomie als Regel- und Normlosigkeit entsteht danach einerseits als Entfremdung und überstarke Individualisierung der Gesellschaftsmitglieder und äußert sich im Fehlen gemeinsamer Verbindlichkeiten und Erwartungen. Andererseits kommt es zu Diskrepanzen zwischen dem Anspruchsniveau der einzelnen Gesellschaftsmitglieder und den nur begrenzt zu deren Befriedigung zu Verfügung stehenden Gütern. Die fehlenden Möglichkeiten des einzelnen, die kulturell vorgegebenen Ziele mit legitimen Mitteln zu erreichen, veranlassen das nach Bedürfnisbefriedigung suchende Individuum zur Anpassung an diese Situation und zur Anwendung illegitimer Mittel (z.B. Gewalt).“ (Northoff 1996, 264)

Northoff merkt aber auch kritisch an, dass die inhaltliche Beschreibung der individuellen und gesellschaftlichen Anpassungsvorgänge zu knapp geraten ist. Andererseits sieht er aber auch z.B. die Umstände nach der deutschen Einigung als

Beleg für die Richtigkeit der Theorie. Demnach kam es in den neuen Bundesländern nach der Einigung zu einem Aufbrechen gewachsener Beziehungsstrukturen durch Arbeitslosigkeit, Wohnungswechsel und der Auflösung sozialistischer Klassenstrukturen. In den alten Bundesländern ist es durch mal autoritäre, mal desinteressierte Erziehung in Elternhaus und Schule und hohe Arbeitslosigkeit zu einer Werteverunsicherung und damit verbundener Individualisierung und Perspektivlosigkeit gekommen. Durch gewaltige technische Entwicklungen, kulturelle europäische Öffnungen und eine sich durch die Medien weitende Welt werden immer schnellere und größere Anpassungsleistungen verlangt. Dabei kommt es bei vielen zu einer Überforderung und manche greifen dann auch zu illegitimen Mitteln (vgl. ebd.).

Schwind (2009, 138) merkt zur Relevanz der Anomietheorie an: „Der Ansatz trägt zur Erklärung der Gewaltbereitschaft unterprivilegierter Menschen bei sowie zur Erklärung der Flucht in gesellschaftliche Scheinwelten: Alkohol und Rauschgift.“ Bei seiner Kritik an der Theorie bezieht sich Schwind u.a. auf von Dannwitz (2004, Rdn. 44), der betont: „unklar bleibt warum sich ein Gesellschaftsmitglied für eine bestimmte Anpassungsform entscheidet“ (zitiert nach Schwind 2009, 139).

Ein ergänzender Erklärungsversuch ist der Etikettierungsansatz (Labeling approach). Der Täter wird von der Gesellschaft als schlecht definiert und eben dadurch schlecht. Die staatlichen Sanktionen auf strafbares Handeln produzieren somit selbst abweichendes Verhalten. Die Zuschreibung bzw. Etikettierung abweichenden Verhaltens erfolgt dabei jedoch nicht gleichmäßig sondern ist vielmehr von den strukturell und politisch Mächtigen abhängig, die darüber entscheiden, was als abweichend zu gelten hat und was nicht (Northoff Hb. 2001, 1.1.3., Rnd. 43 ff.). Die Ursache dafür, ob ein Mensch als kriminell eingestuft wird, hat demnach nicht nur mit seinem sozialen Versagen sondern auch mit den Zuschreibungs- und Stigmatisierungsprozessen durch die Instanzen der sozialen Kontrolle (Polizei und Justiz) zu tun (vgl. Schwind 2009, 149). Northoff merkt dazu kritisch an, dass dieser Ansatz zwar eine wichtige Perspektivergänzung darstellt, dabei aber auch die persönliche Verantwortung und die darauf aufbauende Motivation zur Veränderung aus dem Auge verloren hat (ebd.).

Einen beachtlich integrativen Ansatz sieht Northoff bei Haferkamp (1980). Dieser setzt seinen Schwerpunkt ebenfalls auf die soziale Kontrolle, ist dabei aber im Detail

differenzierend. Macht und Herrschaft schreibt er zentrale Bedeutung zu und unterteilt die in der Gesellschaft erkennbaren ungleichgewichtigen Subsysteme in „In Groups“ und „Out Groups“. Kriminalisierung ist Ausdruck des Machtgefälles und damit verbunden mit der Ausgrenzung von Mitgliedern der „In Groups“ in „Out Groups“. Die Sanktionsandrohung und Sanktionsschwere sind ebenso von Bedeutung wie die in der subjektiven, persönlichen Vorstellung des Einzelnen bestehende Wahrscheinlichkeit der zu erwartenden Sanktionen, wodurch auch individuelle Faktoren Berücksichtigung finden (Northoff Hb. 2001, 1.1.3., Rnd. 46).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf Grund der Unterschiedlichkeit der Delikte und Tätergruppen keine der Theorien die Ursachen von Kriminalität allumfassend erklären kann. Wegen ihrer spezifischen Stärken und Schwächen müssen häufig verschiedene Theorien zur Erklärung von Kriminalität herangezogen werden. (vgl. Weeber/Ridderbusch 2002, 592)

4.4. Kriminalstatistik (2008) Mecklenburg-Vorpommern

Für das Jahr 2008 zeigt die polizeiliche Kriminalstatistik von Mecklenburg-Vorpommern, dass das Land immer sicherer wird, so der Innenminister Lorenz Caffier. Die Eckdaten zeigen bei den polizeilich registrierten Straftaten einen Rückgang um 2,4% und eine weiterhin hohe Aufklärungsquote von 58,3%. Durch den Wegfall der Grenzkontrollen (21. Dezember 2007) konnten keine bedeutsamen Veränderungen festgestellt werden.

Bei der Zahl der Tatverdächtigen unter 21 Jahren war ein Minus von 9,9% gegenüber 2007 zu verzeichnen (vor 10 Jahren waren es noch 10.000 mehr als 2008). Das Kriminalitätsgeschehen ist maßgeblich durch Delikte im Bereich der Diebstähle geprägt. Hier konnte ein Rückgang um 3.400 Delikte auf 60.210 Delikte registriert werden. Damit macht der Diebstahl noch 40,9% der registrierten Kriminalität aus.

Ein Anstieg der Kriminalität war bei den Straftaten gegen das Leben, den Roheitsdelikten/Straftaten gegen die persönliche Freiheit und der Straßenkriminalität zu verzeichnen. Die Straßenkriminalität stieg um 2.192 Fälle an, das sind 6,5% mehr als 2007. Hier hofft der Innenminister, dass das auf eine erhöhte Anzeigenbereitschaft

zurückzuführen ist. (Quelle: http://www.polizei.mvnet.de/index.php?option=com_content&task=view&id=6168&Itemid=379; 24. Mai 2009, 14: 59)

Abbildung 4:

8. Straßenkriminalität

Tab. 48: Straßenkriminalität im Vergleich 2008*/2007 MV gesamt

	erfasste Fälle gesamt	davon aufgekl.	Aufklär- quote in %	Tatverdächtige		
				gesamt	Anteil der nichtdt. TV (%)	Anteil der unter 21-jähr. TV (%)
2008	35.743	9.315	26,1	7.935	3,0	52,8
2007	33.551	9.299	27,7	6.514	4,5	53,8
Veränderung in %	+ 6,5	+ 0,2	- 1,6 Pp	+ 21,8	- 1,5 Pp	- 1,0 Pp

"Straßenkriminalität" ist wie "Gewaltkriminalität" in der PKS ein Summenschlüssel, in dem eine Vielzahl von Delikten zusammengefasst wird, die auf Grund ihrer Phänomenologie überwiegend in der Öffentlichkeit begangen werden.

Tab. 48a: Ausgewählte Defizitbereiche der Straßenkriminalität im Vergleich 2008/2007

	2008		2007		Anteil in % an der Straßenkrim.	
	erf. Fälle	AQ	erf. Fälle	AQ	2008	2007
Straßenkriminalität gesamt	35.743	26,1	33.551	27,7	100,0	100,0
Vergewaltigungen	16	93,8	67	76,1	0,0	0,2
Raubüberfälle	659	55,8	579	52,0	1,8	1,7
gef./schwere Körperverletzungen	1.995	80,6	685	86,1	5,6	2,0
Diebstahl von Kraftwagen ¹⁾	947	36,5	1.630	41,8	2,6	4,9
Diebstahl in/aus Kfz	5.515	18,9	5.333	27,3	15,4	15,9
Diebstahl an Kfz	4.972	12,7	3.932	14,6	13,9	11,7
Diebstahl von Fahrrädern ¹⁾	8.073	12,4	11.639	16,9	22,6	34,7
Sachbeschädigungen	10.339	33,2	8.883	34,7	28,9	26,5

Bei den Delikten der Straßenkriminalität ist gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme um 2.192 Fälle zu verzeichnen (+ 6,5 %). Die Aufklärungsquote ging um 1,6 Pp zurück. Der Anteil der Tatverdächtigen unter 21 Jahre verringerte sich um 1,0 Pp.

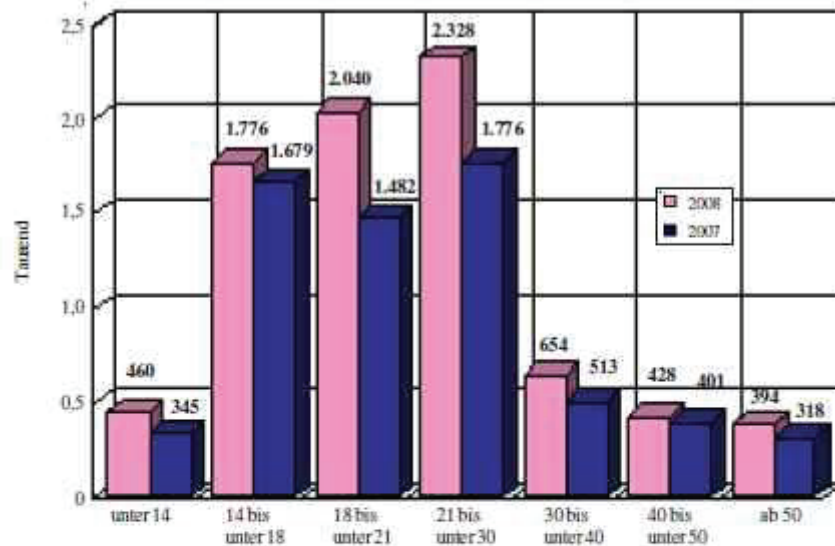
Der hohe Anteil von 14 bis unter 30-jährigen Tatverdächtigen ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Summenschlüssel "Straßenkriminalität" überwiegend Delikte zusammengefasst sind, die von jüngeren Tatverdächtigen begangen werden, wie z. B. Raub- und schwere Körperverletzungsdelikte auf Straßen, Wegen und Plätzen, Kfz-Diebstahle, Fahrraddiebstahle sowie Sachbeschädigungen. Auffällig ist bei Vorjahresvergleichen die stetige Zunahme der 21 bis unter 30-jährigen Tatverdächtigen (2008: + 31,1 % = 552 Fälle).

¹⁾ Enthalten sind nur Fälle mit Tatum Strafe, die ab 2008 besonders ausgewiesen wurden. Bei der für 2007 aufgeführten Fallzahl handelt es sich dagegen um die Gesamtzahl der Deliktsart. Die Fallzahl dieser Delikte ist deshalb nicht mit der von 2008 vergleichbar.

Quelle: http://www.polizei.mvnet.de/images/stories/behoerden/im/pks_08.pdf : 30. Mai 2009, 14:57

Abbildung 5:

Abb. 24: Altersstruktur der Tatverdächtigen bei Straftaten der Straßenkriminalität 2008*/2007



Die Häufigkeitszahl der Straßenkriminalität nahm von 1.981 auf 2.128 (Bund gesamt 2007 = 1.905) zu.

Die Kriminalitätsbelastung ist im Jahr 2008 weiterhin in den kreisfreien Städten besonders hoch, vor allem in Greifswald (3.880), Stralsund (3.800) und Schwerin (3.371).

Die Häufigkeitszahlen in Wismar (2.779), Neubrandenburg (2.941) und Rostock (3.139) liegen dagegen näher am Landesdurchschnitt.

Das Phänomen der Straßenkriminalität betrifft aber nicht nur die größeren Städte des Landes, sondern auch die kleineren und mittleren Städte sowie die Gemeinden (unter 20.000 Einwohner).

Quelle: http://www.polizei.mvnet.de/images/stories/behoerden/im/pks_08.pdf : 30. Mai 2009, 14:57

Wenn der Innenminister hofft, dass die gestiegene Straßenkriminalität auf eine erhöhte Anzeigenbereitschaft zurückzuführen ist, so liegt seine Hoffnung vor allem darin, dass es sich hier nicht um einen Anstieg der Kriminalität handelt sondern vielmehr um eine Erhellung des Dunkelfeldes durch eine gestiegene Anzeigenbereitschaft. Somit ist dann wohl auch ein besonderer kriminalpolitischer Handlungsbedarf nicht unbedingt notwendig. Eine Ursache für die steigende Zahl der Tatverdächtigen, die über 18 Jahre alt sind gegenüber den jüngeren Jahrgängen, liegt möglicherweise auch im demografischen Wandel. Zum einen altert die Bevölkerung in Deutschland und zum anderen kam es gerade in der Zeit nach der Wende in den neuen Bundesländern zu einem starken Geburtenrückgang.

Bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten ist festzustellen, dass die Fallzahlen beim Erschleichen von Leistungen im Vergleich zu 2007 um 12,07% zurückgingen. Konkret in Zahlen bedeutet das einen Rückgang um 1.140 Fälle auf 7.879 Fälle im Jahr 2008. Da aber immer noch fast 8.000 Fälle zu verzeichnen sind, sollen hier die Bekämpfungsmaßnahmen fortgeführt werden. (Quelle: http://www.polizei.mvnet.de/index.php?option=com_content&task=view&id=6168&Itemid=379 : 20.Mai 2009; 23:25)

Bei dem Tatbestand des Erschleichens von Leistungen handelt es sich zum größten Teil um das Erschleichen der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln (§ 265a StGB). Auch wenn hier bei den Fallzahlen ein Rückgang zu verzeichnen ist, soll die Bekämpfung fortgesetzt werden (vgl. Abbildung 6).

Gerade bei dem Delikt der Beförderungserschleichung ist wohl von einem ziemlich hohen Dunkelfeld auszugehen. Es gibt die Täter, die nicht ermittelt werden, deren Zahl sicher nur sehr vage geschätzt werden kann. Aber die Verkehrsbetriebe bringen auch nicht jede Straftat sofort zur Anzeige, vorher wird dem Täter Gelegenheit gegeben, seine Strafe zu bezahlen und damit einer Anzeige zu entgehen. Wer seine Strafe nicht zahlt, angezeigt wird und weiterhin eine Zahlung (der nun schon deutlich höheren Forderung) verweigert oder nicht leistet, auch die Möglichkeit der Umwandlung der Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit nicht nutzt, wird für einen seinen Tagessätzen (§ 40 Abs. 1 StGB) entsprechenden Zeitraum inhaftiert (Ersatzfreiheitsstrafe § 43 StGB). Die Strafverfolgung bis hin zur Inhaftierung des Täters mag angesichts des wirtschaftlichen Schadens, der hier in der Gesamtheit entsteht, vielleicht gerechtfertigt sein. Andererseits stellt sich aber auch die Frage nach der Tatgelegenheit sowie Kosten und Nutzen für den Täter. Zur Verdeutlichung sei angemerkt, dass es z.B. in fast allen südamerikanischen Ländern nicht möglich ist, vor allem öffentliche Verkehrsmittel im innerstädtischen Bereich ohne Bezahlung zu nutzen (so wird man z.B. direkt beim Einsteigen kontrolliert, hat hier die Möglichkeit zu bezahlen usw.). So sollte es doch in einem hoch entwickelten Land wie Deutschland vielleicht möglich sein, diesen Straftatbestand z.B. durch technische Hilfsmittel weitgehend auszuschließen oder unmöglich zu machen. Statistisch gesehen könnte diese Art der Bekämpfung vielleicht sehr effektiv sein. Wird die Ausführung der Straftat erschwert oder unmöglich gemacht, fallen auch die Folgekosten für Ermittlung und Verfolgung der Straftäter weg.

Abbildung 6:

6.5 Vermögens- und Fälschungsdelikte

Tab. 36: Erfasste Fälle und Tatverdächtige bei Vermögens- und Fälschungsdelikten 2008*/2007 MV gesamt

	erfasste Fälle gesamt	davon aufgekl.	Aufklärungs- quote in %	Tatverdächtige		
				gesamt	Anteil der nichtdt. TV (%)	Anteil der unter 21-jähr. TV (%)
2008	26.383	22.994	87,2	13.909	4,9	22,2
2007	28.414	26.129	92,0	15.362	5,6	24,4
Veränderung in %	- 7,1	- 12,0	- 4,8 Pp	- 9,5	- 0,7 Pp	- 2,2 Pp

Im Jahr 2008 gab es einen Rückgang der Fallzahl der erfassten Vermögens- und Fälschungsdelikte um 2.031 Fälle (- 7,1 %).

Den Schwerpunkt der Vermögens- und Fälschungsdelikte bildeten mit einem Anteil von 84,1 % Betrugsstraftaten (2007 = 85,7 %).

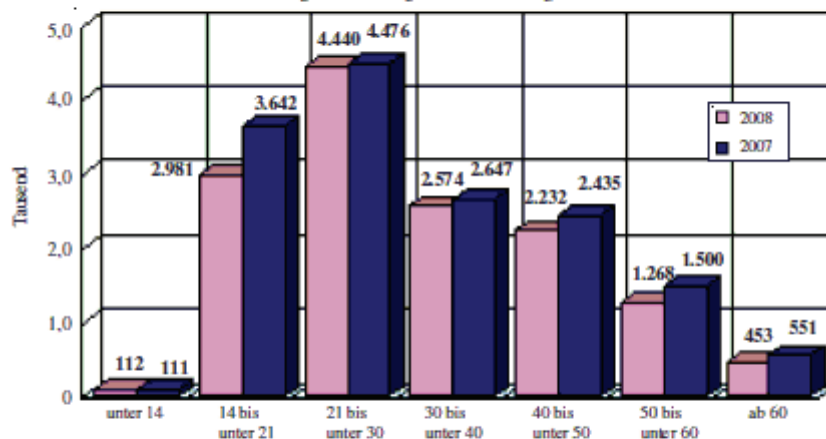
Der Rückgang der Betrugsdelikte um 2.160 Fälle (- 8,9 %) wurde im Wesentlichen durch die Abnahme der Fallzahlen der Polizeidirektion Rostock (-29,7 %, Großverfahren Abrechnungsbetrug im Jahr 2007 = 1.913 Fälle) bestimmt. Desweiteren waren die erfassten Fälle bei der Erschleichung von Leistungen im Jahr 2008 in den Polizeidirektionen Rostock (- 25,2 % = - 881 Fälle) und Schwerin (- 12,9 % = - 546 Fälle) rückläufig.

Dem Rückgang bei den Betrugsdelikten steht eine Zunahme der Unterschlagungsdelikte und Urkundenfälschung (+ 402 Fälle bzw. + 219 Fälle) gegenüber.

Auch die Zahl der Tatverdächtigen ist bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten zurückgegangen (- 1.453 = - 9,5 %). Dieser Rückgang resultiert vor allem aus der Abnahme der Tatverdächtigen bei der Erschleichung von Leistungen (- 1.094 = - 17,6 %).

Polizeidirektion	Fälle		AQ		TV		nichtdt. TV	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007
Schwerin	10.525	10.453	88,4	91,7	5.003	6.347	254	355
Rostock	7.066	9.341	86,9	92,8	4.064	4.192	128	166
Stralsund	2.444	2.891	86,1	90,9	1.623	1.581	69	77
Neubrandenburg	4.239	3.510	86,2	93,1	2.159	2.160	75	94
Anklam	2.049	2.219	86,8	89,1	1.300	1.271	172	171

Abb. 21: Altersstruktur der Tatverdächtigen bei Vermögens- und Fälschungsdelikten 2008*/2007



Tab. 38: Verteilung der erfassten Fälle in den Deliktsbereichen auf die Polizeidirektionen im Vergleich 2008/2007

Delikt	MV ges.		Schwerin		Rostock		Stralsund		Neubrand.		Anklam	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007
(51000) Betrug	22.188	24.348	9.355	9.061	6.079	8.642	1.818	2.276	3.589	2.862	1.295	1.507
(52000) Veruntr.	469	946	92	425	69	99	96	137	150	169	62	116
(53000) Unterschl.	2.061	1.659	630	523	429	356	333	327	270	239	399	214
(54000) Urk.-Fäl.	1.505	1.286	436	351	387	211	189	139	201	216	289	369
(55000) Geld-/Wert- zeichenfälschung	84	120	5	87	68	14	4	8	5	11	1	0
(56000) Konkursstr.	76	55	7	6	34	19	4	4	24	13	3	13

Quelle: http://www.polizei.mvnet.de/images/stories/behoerden/im/pks_08.pdf; 30. Mai 2009, 15:08

4.5. Kriminalprävention Bedeutung, Ziel und Unterteilung

Aus kriminologischer Sicht unterscheidet man zwischen Generalprävention (Abschreckung vor Straftaten durch Strafandrohung) und Spezialprävention (unmittelbare Einwirkung auf den Täter durch Strafe um künftige Straftaten zu verhindern). Soll hier durch Strafe und Disziplinierung ein angemessenes gesellschaftliches Verhalten des Einzelnen erreicht werden, so ist man aus sozialwissenschaftlicher Sicht der Auffassung, dass erst durch die Schaffung positiver sozialer Rahmenbedingungen abweichendes Verhalten vermieden werden kann. Dabei geht es zum einen um personenbezogene Strategien, welche sich auf Verhaltensauffälligkeiten Einzelner beziehen und diese durch kontrollierende, beratende bzw. therapeutische Interventionen zu verhindern suchen. Zum anderen geht es um strukturbezogene Präventionsstrategien. Diese zielen auf Veränderungen restriktiver, den Einzelnen und Gruppen in seinen/ihren Entwicklungsmöglichkeiten hemmenden Lebensbedingungen ab. Dadurch sollen ungleiche Chancen ausgeglichen werden, da diese als Ursache für soziale Auffälligkeit betrachtet werden (vgl. Faltermeier 2002, 724 f.)

Ziel der Präventionsarbeit von Polizei, sozialen Trägern u.a. ist der Abbau kriminalitätsfördernder Strukturen, die Stärkung individueller Kompetenzen und des Rechtsbewusstseins sowie die Verbesserung des Sicherheitsgefühls (vgl. Weeber/Riekenbauk 2002, 592).

Nach Northoff (2001) ist die herkömmliche Unterscheidung aus juristischer Sicht in General- und Spezialprävention zu sehr auf das jeweilige Berufsfeld beschränkt, wodurch die Arbeit an den Wurzeln der Kriminalität unbeachtet bleibt und er verweist dabei auf die inzwischen auch in Deutschland weit verbreitete Unterscheidung in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention, welche auch die Unterscheidung nach Täter, Opfer und Situation beinhaltet (vgl. Northoff Hb. 2001, 1.2.1., Rnd. 13 ff.).

4.5.1. Primäre und sekundäre Kriminalprävention

Primäre Prävention will den Ursachen an der Wurzel begegnen um dadurch delinquentem Verhalten vorzubeugen. In Bezug auf die Allgemeinheit bzw. bestimmte Bevölkerungsgruppen geht es dabei um soziale Verantwortung durch die Förderung der Integration und die Beseitigung defizitärer, schichtspezifischer Strukturen sowie gesellschaftlicher Mängellagen. Die Maßnahmen zielen dabei in erster Linie auf die Familie und Schule als Sozialisationsinstanzen, aber auch auf den Freizeitbereich den Arbeitsmarkt und die Medien. Notwendig ist dafür eine ressortübergreifende Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen wie z.B. der betroffenen Bürger, kommunalen Behörden, freien Träger, Wirtschaft, Politik und Medien (Northoff Hb. 2001, 1.2.1., Rnd. 16).

Sekundäre Sozialisation bezieht sich speziell auf das konkrete Risiko und versucht dadurch, die situativen und interaktiven Aspekte der Straftaten zu beeinflussen. Einerseits zielt sie auf eine Verminderung der Tatgelegenheiten (z.B. durch Sicherung von Gebäuden) und auch auf deliktsspezifische Maßnahmen (z.B. die Registrierung von Fahrrädern). Andererseits sollen durch Kontroll- und Abschreckungsmaßnahmen und Unterstützung normangepaßten Verhaltens, potenzielle Täter von der Begehung von Straftaten abgehalten werden. Schließlich lässt sich wohl auch die Stärkung potenzieller Opfer von Straftaten noch dazu zählen. Nicht die Einzelbetrachtung steht hier im Vordergrund sondern eine Analyse des Interaktionsprozesses zwischen Täter, Situation und Opfer, wodurch ein tieferes Verständnis ermöglicht wird. Der Unterschied zur primären Prävention liegt hier wohl vor allem in der Fokussierung auf Zielgruppen und Situationen (Northoff Hb. 2001, 1.2.1., Rnd. 17) „Man nimmt *die zwar kleinere aber schärfere Lupe*: kleiner, weil sie sich auf die aktuell an der Oberfläche erkennbaren Defizite und Straftaten konzentriert und Sozialisationsinstanzen und gesellschaftliche Rahmenbedingungen weitgehend vernachlässigt, schärfer, weil sie hinsichtlich des Interaktionsprozesses genauer und präziser hinschaut.“ (ebd.)

4.5.2. Tertiäre Prävention

Tertiäre Prävention setzt nach der Begehung einer Straftat oder eines Deliktes an und lässt sich dadurch gut von den anderen beiden Formen der Prävention abgrenzen. Ziel

ist hier die Vermeidung des Rückfalls in erneut strafbares Verhalten. Vor allem die Instanzen der strafrechtlichen Kontrolle, also Staatsanwaltschaft, Gerichte und Strafvollzug, sind hier betroffen. Sie sollen durch sachgerechte Interventionen und angemessene Sanktionen auf den Täter spezialpräventiv einwirken. Verurteilte Täter sollen durch resozialisierende Maßnahmen von weiteren Straftaten abgehalten und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden. Folgt man dem Resozialisierungsgedanken, verlangt dieser, dass alle Bemühungen unternommen werden, um auch nach einer Straftat einen Rückfall zu vermeiden. Dabei sollen Stigmatisierungsprozesse möglichst vermieden werden und individuelle Lernprozesse sowie soziale Stützung im Vordergrund stehen. Bei Ersttätern oder leichteren Straftaten liegt die Diversion nahe (also die Umleitung des Strafverfahrens, weg vom Strafprozess hin zu erzieherischen Maßnahmen, gemeinnütziger Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich [TOA] u.a.) um Etikettierungs- und Stigmatisierungsprozessen vorzubeugen (Northoff Hb. 2001, 1.2.1., Rnd. 18).

Konkret bedeutet das, dass zunächst förmliche Bestrafung vermieden werden soll und zwar durch konfliktbearbeitende Maßnahmen wie z.B. den Täter-Opfer-Ausgleich, Mediationsverfahren oder soziale Trainingskurse. Im Strafvollzug selbst geht es dann um Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und auch sozial trainierende und therapeutische Ansätze. Bei Entlassung aus dem Vollzug sind es vor allem strukturelle Hilfen (z.B. durch den Bewährungshelfer) bei der Arbeits- und Wohnungssuche und auch der Schuldenklärung, die besonders geeignet sind, präventiv zu wirken (ebd.).

„Auch tertiäre Prävention ist sinnvoll,

- wenn man weniger den Schuldausgleich als die Wiedereingliederung, Die Wiedergutmachung und den Lernprozess im Vordergrund gesellschaftlicher Reaktion sieht,
- denn strafersetzende Maßnahmen stigmatisieren weniger als Strafverfahren und Strafvollzug,
- denn präventiv ausgerichtete trainierende Maßnahmen stoßen auf geringere Abwehr und erleichtern daher den Lernprozess,
- denn angesichts des erheblichen Rückfallrisikos bietet gerade die Arbeit mit inhaftierten Tätern eine besonders lohnende Chance, weitere Straftaten zu verhindern,

- denn so können die bei Gericht und im Vollzug tätigen sozialen Dienste die anfallenden Probleme (Wohnung, Arbeit, Schulden, Beziehungen) besser bearbeiten und auflösen.

[...] Tertiäre Prävention hat aber auch ihre Grenzen, denn,

- sie betrifft definitionsgemäß nur den Zeitraum nach begangener Straftat und kann daher nur für die Zukunft Wirkung zu entfalten;
- sie muß (bei Strafvollzug) in Unfreiheit auf die Freiheit vorbereiten,
- sie muß den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken
(3 Abs. 2 StvollzG)
- sie betrifft eine schwierige, häufig vielfach vorgeschädigte, Klientel.“
(Northoff Hb. 2001, 5.1. Rnd. 4)

4.5.3. Strafverfahren als Möglichkeit tertiärer Prävention

Auch im Strafverfahren gibt es die Möglichkeit präventiver Wirkungen. Denn nach heutigem Verständnis soll nicht mehr nur die pure Repression, Rache und Vergeltung auf die Straftat folgen, vielmehr soll im Sinne von Individual- oder Spezialprävention einer Wiederholung der Straftat vorgebeugt werden. Durch Strafsanktionen soll auf den einzelnen Beschuldigten dahingehend eingewirkt werden, damit er in Zukunft keine Straftat mehr begeht (Ostendorf in Northoff Hb. 2001, 5.1.2., Rnd. 1).

Das Strafverfahren kann **individualpräventiv** auf den Beschuldigten einwirken, indem auf die Tat die Strafe folgt. Das bedeutet, dass derjenige, der eine Straftat begeht, mit Geld- oder Freiheitsstrafe rechnen muss. Dies ist jedoch kein Automatismus, da viele Straftaten unentdeckt bleiben, denn die Aufklärungsquote der Polizei liegt derzeit bei etwa 50%. Ohne Aufklärung von Straftaten würde aber die Strafnorm als verhaltenssteuernde Kraft ihre Bedeutung verlieren, was wiederum bedeutet, dass durch eine intensivere Strafverfolgung und mehr Aufklärung von Straftaten sich die individualpräventiven Wirkungen der Strafnorm auf den Straftäter erhöhen würden, da er dadurch die Effizienz des Strafrechtssystems erfährt. Im Strafverfahren selbst soll der Straftäter dann verstehen lernen, dass er für sein Handeln Verantwortung übernehmen muss, die Schuld nicht auf andere abwälzen kann. Dies soll vor allem durch ein faires Verfahren gewährleistet werden, das dem Beschuldigten möglichst als Lernmodell

dienen soll. Der Beschuldigte ist Subjekt und nicht bloßes Objekt in diesem Verfahren. Es werden ihm Möglichkeiten der Verteidigung gegeben und wenn nötig wird ihm auch ein Pflichtverteidiger gestellt. Fairness im Verfahren bedeutet auch, dass dem Beschuldigten sprachliche, soziale Schwächen nicht zum Nachteil gereichen. Denn erfährt er die justizielle Sprache als Herrschaftsinstrument, wird seine Akzeptanz für die richterliche Entscheidung abnehmen und damit auch seine Bereitschaft oder das Verstehen der eigenen Verantwortlichkeit (vgl. ebd., Rnd. 9ff.).

Strafverfahren entwickeln aber auch **generalpräventive** Wirkungen. Sie sollen das Vertrauen der Bürger in die Rechtsordnung stärken. Denn wenn Straftaten nicht geahndet werden (z.B. falsches Parken im Straßenverkehr), würde auch der rechtstreue Bürger versucht sein, sich auf diese Art Vorteile zu verschaffen. Somit werden die Erwartungen der Bürger durch die Straftaten anderer enttäuscht. Das Strafverfahren soll hier Abhilfe schaffen, dabei aber nicht den aus enttäuschten Erwartungen entstehenden Strafbedürfnissen der Bürger dienen sondern: „Der Zurückdrängung, dem Abbau von Strafbedürfnissen dient gerade auch das staatliche Strafverfahren, das eine Ersatzfunktion gegenüber dem privaten Rache- und Vergeltungsbedürfnis wahrnimmt.“ (Ostendorf in Northoff Hb. 2001, 5.1.2., Rnd. 13f.)

Für den Beschuldigten wirkt sich das Strafverfahren aber auch entsozialisierend aus. Diese Auswirkungen zeigen sich durch Stigmatisierung in der Öffentlichkeit, Bloßstellung im sozialen Umfeld usw., was wiederum zum Verlust des Arbeitsplatzes oder/und sozialer Bindungen führen kann. Nach der Etikettierungstheorie bestehen neben primären Ursachen für Kriminalität auch sekundäre Ursachen, abhängig davon, wie Staat und Gesellschaft reagieren. Diesen Auswirkungen muss möglichst entgegengewirkt werden (vgl. ebd., Rnd. 10).

Präventive Maßnahmen, die wenig oder nicht entsozialisierend wirken, sind vor allem Maßnahmen, die als Alternative zum Freiheitsentzug angeboten werden können. Dazu zählen z.B. der Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit und Therapie statt Strafe.

Weitere Straftaten vermeiden und präventiv wirken soll auch die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB). Das Gericht kann dem Verurteilten dazu Auflagen (§ 56b StGB) und Weisungen (§ 56c StGB) erteilen. Diese Auflagen und Weisungen können

auch oben genannte Maßnahmen TOA u.a. enthalten. Verurteilte, die ihre Straftat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss begangen haben, können nach § 56c StGB Abs. 3 S. 1 die Weisung (ihr Einverständnis vorausgesetzt) erhalten, sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen. Erfüllen sie diese Weisung und beenden die angeordnete Maßnahme erfolgreich, so vermeiden sie damit die stigmatisierenden Folgen des Strafvollzugs, fördern gleichzeitig ihre körperliche und geistige Gesundheit, wodurch ihnen wiederum bessere Chancen zur Eingliederung in die Gesellschaft und für ein künftig straffreies Leben ermöglicht werden.

4.5.4. Repression und Prävention

Unter Repression kann man alle die Maßnahmen verstehen, die unter Ausnutzung des staatlichen Machtmonopols, z.B. schärfere Gesetze, mehr Polizei für die Strafverfolgung, Aufenthaltsverbote oder auch die flächendeckende Videoüberwachung von Orten und Plätzen, angewandt werden. Nach Northoff können repressive Maßnahmen (z.B. Aufenthaltsbeschränkung) aber auch der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG) entgegenstehen und sollten deshalb auch immer verhältnismäßig sein (vgl. Northoff Hb. 2001, 1.1.4., Rnd. 6). Der begrenzten positiven Wirkung der Repression steht eine erhebliche negative Wirkung gegenüber. Allerdings wäre auch eine Abschaffung des Strafrechts schlicht eine Illusion. Gerade in Lebensbereichen wie der organisierten Kriminalität und Gewaltverbrechen, welche der Prävention nur wenig zugänglich sind, bleibt die Repression unverzichtbar (vgl. ebd., Rnd. 31ff.).

Northoff gibt hier aber auch eindeutig der Kriminalprävention den Vorrang gegenüber der Repression. Prävention kann bereits vor Begehung einer Straftat schützen und ihre negativen Folgen vermeiden helfen. Bestrafung wirkt oft nur kurzfristig und kontraproduktiv (Wut, Rachegefühle). Sinnvoller ist es, einen dauerhaften Lernprozess in Gang zu setzen, der zu einem tiefer gehenden Problemverständnis und dauerhaften Verhaltensänderungen führen kann. Prävention ist zudem flexibler, vor allem weil sie an den sozialen Defiziten und wahren Ursachen ansetzt, sich somit mehr am eigentlichen Problem orientiert. Auch rechtlich gesehen soll die Bestrafung ultima ratio, also das letzte Mittel der Kriminalitätsbekämpfung sein. Weiterhin ist Kriminalprävention mit ihren ambulanten präventiven Maßnahmen kostengünstiger als stationäre repressive

Reaktionen. Der Vorrang ergibt sich auch daraus, dass die Prävention auf die Verbesserung der Lebensverhältnisse zielt und nur wenig unerwünschte Nebenwirkungen hat (vgl. ebd.).

4.6. Resozialisierung und Strafvollzug

Nach Laubenthal (2008) ist das Ziel des Strafvollzugs nicht mehr die Besserung und Erziehung des verurteilten Straftäters, sondern dessen „Resozialisierung“. Durch die verschiedenen Ansätze der Bezugswissenschaften wird eine genaue Definition dessen, was unter diesem Begriff zu verstehen ist, jedoch erschwert. In Verbindung mit dem Vollzugsziel kann man den Begriff der (Re-) Sozialisierung als die **„Summe aller Bemühungen im Strafvollzug zum Zweck einer Befähigung des Gefangenen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“** noch am ehesten erfassen (Laubenthal 2008, 74).

Zwar kleingedruckt, aber dennoch bedeutsam, stellt Laubenthal die Frage, „inwieweit die mit der Aufgabenstellung der sozialen Integration zum Ausdruck gekommenen Grundannahmen überhaupt noch mit der **Realität** in Einklang stehen.“ Dabei bezieht er sich darauf, dass zu Beginn des 21. Jahrhunderts sich Tätergruppen im Strafvollzug befinden, bei denen diese Zielvorstellung wenig Erfolg versprechend scheint. Gemeint sind hier z.B. inhaftierte Ausländer, die mit Abschiebung rechnen müssen, weitgehend behandlungsresistente Täter aus der organisierten Kriminalität, Spätaussiedler, die eine Integration ablehnen und Täter mit Kurzstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen, die keinen Zugang zu Behandlungskonzepten finden. Weitere Probleme des Vollzugs bestehen in prinzipiellen Sparzwängen, Personalmangel und auch den erhöhten gesellschaftlichen Sicherheitsansprüchen. Trotz Defiziten und Mängeln sieht er jedoch keinen Grund sich von der Zielstellung abzuwenden, denn „[l]etztlich gibt es von Rechts wegen keine Alternative zum (Re-) Sozialisierungsmodell, zumal dieses seine Grundlagen in der Verfassung findet.“ (Laubenthal 2008, 75 f.).

Bei der Definition von (Re-) Sozialisation wird die Sozialisation zum Schlüsselbegriff. „Hierunter versteht man das schon in der Kindheit beginnende Erlernen eines an der Umwelt und den Mitmenschen orientierten Sozialverhaltens; eine eigenverantwortliche Persönlichkeitsentfaltung, verbunden mit einem Sichaneignen der Werte jener Kultur,

welche das Individuum umgibt.“ (Laubenthal 2008, 76)

Wenn man bei den Gefangenen ein Defizit in ihrer Sozialisation für ihr kriminelles Verhalten zugrunde legt und dieses durch Re- Sozialisierung im Vollzug behoben werden soll, geht man gleichzeitig auch davon aus, dass die Gefangenen schon einen den gültigen Normen entsprechenden Sozialisationsprozess durchlaufen haben, was bei vielen Gefangenen aber nicht oder nur teilweise der Fall ist. Somit wird oft erst ein Nachholen der Sozialisation zum Ziel des Vollzugs. Demnach muss die Justizvollzugsanstalt jedem einzelnen Gefangenen ein auf ihn zugeschnittenes und möglichst umfassendes Angebot zum Nachholen eben dieser Sozialisation machen. Dabei geht Laubenthal von einem nicht geringen Teil der heute Inhaftierten aus, die der Maßnahmen zum Nachholen der Sozialisation bedürfen (ebd.).

Soll der Gefangene befähigt werden künftig ein Leben ohne Straftaten in gesellschaftlicher Verantwortung zu führen, bedarf es dazu geeigneter Behandlungskonzepte. Die Strafvollzugsgesetze nennen den Begriff der Behandlung mehrfach. Jedoch ist weder der Begriff der Behandlung im Bundes-Strafvollzugsgesetz definiert noch fehlt es an einem gesetzlich formulierten Behandlungskonzept. Dadurch soll aber auch die Anwendung verschiedener Behandlungsmethoden ermöglicht werden (vgl. Laubenthal 2008, 85). Nach einer Bundestagsdrucksache umfasst der Begriff der Behandlung

„sowohl die besonderen therapeutischen Maßnahmen als auch die Maßnahmen allgemeiner Art, die den Gefangenen durch Ausbildung und Unterricht, Beratung bei der Lösung persönlicher und wirtschaftlicher Probleme und Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben in der Anstalt in das Sozial- und Wirtschaftsleben einbeziehen und der Behebung krimineller Neigungen dienen.“ (BT-Drs. 7/918, 41, zitiert nach Laubenthal 2008, 85)

Durch den Mangel an inhaltlicher Präzision handelt es sich demzufolge bei der Behandlung, in Bezugnahme auf das Vollzugsziel, um die Gesamtheit aller Tätigkeiten und Maßnahmen im interaktiven Bereich, die den Zweck der gesellschaftlichen Reintegration des Gefangenen und dessen Befähigung zu einem sozial verantwortlichen Leben ohne Straftaten verfolgen. Dabei soll schädlichen Wirkungen des Strafvollzugs

entgegengewirkt werden (ebd.).

Dementsprechend sind die Methoden und Verfahren der Behandlungskonzepte vielfältiger Natur. Dabei handelt es sich z.B. um Verfahren aus dem psychiatrisch-psychologischen Bereich wie psychotherapeutischen und verhaltenstherapeutischen Maßnahmen, deren Durchführung aber Grenzen durch ungünstige finanzielle Voraussetzungen und einem Mangel an Kapazität im Regelvollzug gesetzt sind. Bekannte Konzepte sind auch die Drogenberatung im Strafvollzug, das Anti-Aggressionstraining für Gewalttäter und die Therapie von Sexualstraftätern (vgl. Laubenthal 2008, 87).

Man kann auch sagen, dass dem Behandlungsbegriff von seiner Entwicklung her das Idealbild von der Justizvollzugsanstalt als problemlösende Gemeinschaft zugrunde liegt. Den Rahmen für diese problemlösende Gemeinschaft liefert das Vollzugssystem mit seiner sozialen Struktur, in dem sowohl Interaktion als auch Kommunikation stattfinden. Besondere Bedeutung hat hier die Sozialtherapie mit ihrer am Vollzugsziel orientierten Ausrichtung verschiedener Handlungs- und Beziehungsformen ergänzt durch täter- bzw. persönlichkeitspezifische Ansätze. Obwohl faktisch heute auf die sozialtherapeutischen Anstalten beschränkt, würde eine solche Gestaltung des Behandlungsvollzugs den gesetzlichen Zielvorgaben der (Re-) Sozialisation doch noch am ehesten gerecht (Laubenthal 2008, 86 ff.).

Der Gefangene ist zwar zur aktiven Teilnahme an einer Behandlung nicht verpflichtet aber seine Bereitschaft zur Mitwirkung ist zu wecken und zu fördern (§ 4 Abs.1, StVollzG).

In der Justizvollzugsanstalt Waldeck in Mecklenburg- Vorpommern wurde am 09.November 2004 eine sozialtherapeutische Anstalt mit 50 Plätzen in Betrieb genommen. Zielgruppe sind hier vor allem Sexualstraftäter, aber auch andere Gefangene können, wenn sie bestimmter Maßnahmen zu ihrer Resozialisierung bedürfen, in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden (<http://www.jva-waldeck.de/>: 17. Mai 2009; 21.11 Uhr). Von anderen Gefangenen wird hier aber oftmals eine Verlegung in den Bereich der Sozialtherapie abgelehnt, da diese nicht mit den Sexualstraftätern in einem Bereich leben wollen.

4.6.1. Resozialisierung nach dem Strafvollzug

Während Laubenthal (2008) den Begriff der Resozialisierung vor allem unter den Bedingungen des Strafvollzugs und unter dem Aspekt des Vollzugsziels betrachtet, weist Cornel (2003) darauf hin, dass es heute keine Frage mehr sein könne,

„dass sich der Begriff der Resozialisierung auch auf die der Bewährungsaufsicht Unterstellten und Hilfesuchenden in der behördlichen und freiwilligen Straffälligenhilfe bezieht. Selbst wenn es sich dabei schwerpunktmäßig um ehemalige Gefangene handelt und die Desintegration gerade durch den Strafvollzug mitverursacht wurde, müssen die ambulanten Reaktionen auf kriminalisiertes Verhalten zweifellos begrifflich mit einbezogen werden. Resozialisierung ist im übrigen inhaltlich nur als Prozess zu verstehen, der nicht gelingen könnte, wenn er im Moment der Haftentlassung abgebrochen würde.“
(Cornel 2003, 16)

Der Begriff der Resozialisierung ist, aus sozialwissenschaftlicher Sicht, eng verbunden mit dem Oberbegriff der Sozialisation. Dieser steht in erster Linie für „...den fortschreitenden Prozess der lebenslangen Entwicklung des Individuums in der Wechselbeziehung zur umgebenden Gesellschaft.“ (Maelicke 2002, 785)

„Resozialisierung wird verstanden als Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses, wobei die Vorsilbe Re- ausdrücken soll, dass ein Teil der Sozialisation außerhalb der gesellschaftlich vorgegebenen Normen und Wertvorstellungen stattgefunden hat, so dass eine >Wieder<- Eingliederung notwendig ist. (ebd.)

Für Cornel ist Resozialisierung weniger ein Fachbegriff mit klarer Definition, sondern eher die Kurzform oder Synonym für ein ganzes Programm. Dabei lässt sich nicht genau sagen, ob mit der Resozialisierung eine Wiedereingliederung oder Rückführung in die Gesellschaft gemeint ist oder ob er sich an die Sozialisation im Sinne von primärer und sekundärer Sozialisation in der Kindheit und Jugend anlehnt und stellt fest: „Heute ist die Erkenntnis, dass es sich dabei letztlich um einen lebenslangen Prozess der Sozialisation handelt, weit verbreitet.“ (Cornel 2003, 14).

Im Hinblick auf die praktische Arbeit mit Haftentlassenen macht es sicher auch Sinn, den Begriff der Resozialisierung nicht nur im Hinblick auf Definitionen zu betrachten, sondern auch nach den Inhalten zu fragen. Cornel (2003) hat zum besseren Verständnis von Resozialisierung aufgezählt, was dieser Begriff meint oder meinen könnte:

- Beratung über persönliche Probleme, Ressourcen, Defizite, Chancen und Möglichkeiten sowie gesellschaftliche Voraussetzungen zur Integration nach Straffälligkeit und den damit verbundenen Prozessen der Stigmatisierung und Ausgrenzung
- Motivation zu Bemühungen um eigene Lebenslagen-Verbesserungen, Integration und Ergreifen von Chancen, weil erlebte Ausgrenzung, Stigmatisierung und Perspektivlosigkeit häufig zu Resignation und damit zur Nicht-Wahrnehmung und Nicht-Annahme der vorhandenen Hilfen führen
- materielle Hilfen von der Absicherung der Lebenshaltungskosten bis zur Unterstützung bei der Wohnraumsuche
- Unterstützung bei der Suche und Wahrnehmung von Bildungs- und insbesondere Ausbildungsangeboten und zur Teilnahme am Berufsleben
- persönliche Hilfen, Unterstützung und Begleitung in Krisensituationen
- Unterstützung bei der Herstellung sozialer Kontakte auch im Freizeitbereich
- Unterstützung bei der Übernahme von Verantwortung für eigenes Verhalten als Voraussetzung der Verhaltensänderung (z.B. bei häuslicher Gewalt)
- gesellschaftliche Bemühungen um Toleranz gegenüber abweichendem Verhalten und Randgruppen- Integration sowie Entstigmatisierung
- Unterstützung bei dem Erwerb von mehr Selbstsicherheit, Solidarität, Konflikt- und Bindungsfähigkeit, sowie Frustrationstoleranz (vgl. Cornel 2003, 45)

Diese Aufzählung von Problemen, Defiziten und Ressourcen und dem Bedarf an Hilfen und Unterstützung, stellt auch das Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit Haftentlassenen dar. Auch wenn hier die Hilfs- und Unterstützungsangebote überwiegen, kommt doch der Motivation zur Verbesserung der eigenen Lebenslage eine besondere Bedeutung zu. Die Motivation zur Selbsthilfe setzt auf vorhandene Ressourcen der Hilfesuchenden und kann damit das Gelingen und die Nachhaltigkeit der Bemühungen um Resozialisierung und Wiedereingliederung deutlich verbessern.

Genau auf diese Ressourcen richtet sich auch das Empowerment- Konzept, dessen Ziel es ist,

„die Menschen zur Entdeckung ihrer eigenen (vielfach verschütteten) Stärken zu ermutigen, ihre Fähigkeiten zu Selbstbestimmung und Selbstveränderung zu stärken und sie bei der Suche nach Lebensräumen und Lebenszukünften zu unterstützen, die einen Zugewinn von Autonomie, sozialer Teilhabe und eigener Lebensregie versprechen.“ (Herriger 2002, 7)

4.6.2. Resozialisierung und Tertiäre Prävention

Die Maßnahmen, die eine Resozialisierung des Straftäters ermöglichen sollen, sind z.B. im Strafgesetzbuch und auch im Strafvollzugsgesetz geregelt. Ein großer Teil dieser Maßnahmen hat auch tertiäre präventive Wirkung. Resozialisierung und tertiäre Prävention verfolgen sicher oftmals die gleichen Ziele, sind trotzdem begrifflich nicht gleichzusetzen.

„Resozialisierung gehört somit zum Bereich der tertiären Kriminalprävention, wenn sie sich darin auch nicht erschöpft, da das Ziel der Resozialisierung in der Regel über die reine Legalbewährung hinausgeht. Umgekehrt gilt, daß die tertiäre Kriminalprävention auch mehr umfaßt als nur die Resozialisierung von straffälligen Menschen. Jede Maßnahme, die Täter vom Rückfall abhält, zählt dazu.“ (Reindl 1998, 86)

Nach Reindl ist Resozialisierung also ein Teil der tertiären Prävention. Dem Grundgedanken folgend bezieht er sich vor allem auf den § 72 BSHG (jetzt § 67 SGB XII). Diesen versteht er als eine der wichtigsten oder auch zentralen gesetzlichen Grundlagen für die Integration von erwachsenen Straffälligen und Straftentlassenen, welchem wiederum die im Sozialgesetzbuch (vor allem SGB I, allgemeiner Teil) geltenden Prinzipien und Ziele zugrunde liegen, dazu zählen:

- die Sicherung eines menschenwürdigen Lebens
- die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- die Hilfe zur Selbsthilfe

- die Mitwirkungspflicht
- das Bedarfsdeckungsprinzip
- das Individualisierungsprinzip (Hilfe nach Besonderheit des Einzelfalls)
- das Wunschrecht des Hilfesuchenden
- der Vorrang der ambulanten Hilfe
- der Rechtsanspruch auf Hilfe (vgl. Reindl 1998, 87)

Nach dem SGB I gehört zu den Aufgaben der Sozialgesetzgebung die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins. Auch Haftentlassene haben darauf einen Anspruch. Sie sollen am gesellschaftlichen Leben teilhaben, sich nicht ausgegrenzt fühlen und das zum Leben Notwendige erhalten. Der Abbau sozialer Benachteiligung soll oder kann sich somit positiv auf die Vermeidung künftiger Straftaten auswirken. Der Prozess, der zur Integration und Teilhabe und zu einem menschenwürdigen Dasein führt, ist jedoch langwierig und unmittelbar von der Mitwirkung der Betroffenen abhängig. Hilfe und Unterstützung bei besonderen Schwierigkeiten und Lebenslagen ist zwar durch den § 67 SGB XII gegeben, erreicht aber längst nicht alle, die vielleicht einen Anspruch darauf haben, nicht zuletzt auch ganz einfach durch Sparzwänge, mangelnde finanzielle Mittel der Kommunen, so dass diese Hilfe oftmals gar nicht erst angeboten wird. Da Resozialisierung aber auch tertiäre Prävention beinhaltet, wirkt sich das auf eben diese negativ aus.

Zur Zeit planen die Sozialen Dienste der Justiz Schwerin ein Projekt zur Förderung der freiwilligen Straffälligenhilfe (vgl. Anlage *Soziale Dienste der Justiz*). Dazu fand im Dezember 2008 ein Treffen mit Vertretern der Justiz und jeweils einem Freien Träger aus Neustrelitz und Rostock statt. Bei diesem Treffen wurden Ziele und Inhalte des Projekts definiert. Zielgruppe sind hier die Haftentlassenen, die nicht unter Bewährungs- und/oder Führungsaufsicht fallen. Also meist Straftäter, die bis zu zwei Jahren inhaftiert sind und bei denen eine erneute Straffälligkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, wodurch das Projekt auch einen präventiven Ansatz erhält. Inhaltlich bezieht sich die Arbeit der freien Träger dann auf alle Hilfen zur Wiedereingliederung und bei der Überwindung sozialer Probleme insbesondere für die kritische Phase des Übergangs von der Haft in die Freiheit. Die Konzeptionen der Freien Träger wurden fristgerecht eingereicht, eine Realisierung des Projekts war aber

bisher noch nicht möglich. Dafür fand im Juli 2009 in eben dieser Angelegenheit eine Fachtagung im Justizministerium Schwerin statt. Diesmal waren neben den Freien Trägern als Dienstleister auch Vertreter aus den Vollzugeinrichtungen Neubrandenburg und Neustrelitz, der Bewährungshilfe Schwerin, ein Vertreter des Rechnungshofes des Justizministeriums und andere geladen. Bei dieser mehrstündigen Tagung konnte vor allem zwischen den Freien Trägern und den Vollzugeinrichtungen kein gemeinsamer Konsens erzielt werden. Zielgruppe und Inhalt des Projekts wurden nochmals ausführlich diskutiert, ohne dass daran etwas geändert wurde. Das Justizministerium erwartet jedoch von den Freien Trägern neue Konzeptionen (möglichst eine gemeinsame Konzeption), die vor allem die Einzigartigkeit und das Neue an diesem Projekt herausstreicht. Worin also deutlich wird, dass es diese Hilfe in dieser Form noch nicht gibt, um damit auch die Förderfähigkeit zu begründen. Der Termin zur Realisierung des Projekts ist nun spätestens zum 01.01.2010 vorgesehen. Somit bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

5. Soziale Arbeit mit Straffälligen/Haftentlassenen

5.1. Der gesellschaftliche Auftrag der Sozialen Arbeit

Soziale Arbeit leistet Hilfe zur Lebensbewältigung, indem sie sich am Alltag der betroffenen Menschen orientiert und versucht, die jeweiligen Lebenssituationen der Hilfebedürftigen möglichst ganzheitlich wahrzunehmen und deren Komplexität zu erkennen. Soziale Arbeit soll hier Lösungsstrategien anbieten und für Abhilfe und positive Veränderung sorgen.

„Definiert man als Ziel sozialpädagogischen Handelns ganz allgemein Hilfe und Unterstützung bei der Lebens- und Alltagsbewältigung von Individuen, Gruppen und Gemeinwesen.“ (Galuske 2005, 35)

Aufgabe der Sozialen Arbeit ist die Hilfe und Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen, um die Benachteiligungen problembeladener und ausgegrenzter sozialer Gruppen in der Gesellschaft abzubauen und mehr Chancengleichheit zu erreichen und zwar

„in solchen Fällen, in denen eigene Ressourcen des Umfeldes nicht ausreichen, Hilfsquellen zu aktivieren oder zu vernetzen mit dem Ziel, konkrete Belastungssituationen zu mildern und Betroffene zu künftiger Selbsthilfe zu befähigen.“ (Oppl/Tomascheck 1986, 112)

Die Soziale Arbeit befindet sich stets in einem Spannungsfeld zwischen politisch und gesellschaftlich formuliertem Auftrag und den Wünschen und Zielen ihrer Klientel, die mit dem gesellschaftlichen Auftrag nicht unbedingt konform sein müssen (doppeltes Mandat). Bei der Lösung sozialer Probleme, ungeachtet ihrer spezifischen Anforderungen und Aufgaben, ist es für die Soziale Arbeit letztlich immer notwendig, dass ein gesellschaftlicher Auftrag vorliegt.

„Soziale Arbeit wird zu einem Großteil finanziell und rechtlich von der Gesellschaft bzw. der Öffentlichkeit getragen. Demzufolge richtet sich ihr Auftrag mehrheitlich auf die aktuellen, von der Gesellschaft vertretenen Werte und

Normen.“ Eugster/Pineiro/ Wallimann 1997, 29)

Konformes oder abweichendes Verhalten wird durch die Gesellschaft definiert und abweichende Lebenswelten wie Arbeitslosigkeit, Armut oder auch mangelnde Bildung werden zum Handlungsauftrag der Sozialen Arbeit. Die Soziale Arbeit vertritt also die Gesellschaft dort normativ, wo diese selbst abweichendes Verhalten feststellt (ebd. 66).

Somit steht die Soziale Arbeit immer vor dem Problem, für wen sie sich im Zweifelsfall entscheiden soll, für ihre Klientel oder die Interessen der Gesellschaft.

„Nach wie vor dominieren und strukturieren rechtliche, gesellschaftliche, politische, ökonomische Vorgaben und Funktionszuweisungen die Praxis der Sozialen Arbeit, wird nahezu ausschließlich das Wissen zur Kenntnis genommen und somit zur Grundlage sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns gemacht, das mit den tradierten Evidenzen, den Plausibilitäten und vor allem den Erwartungen politischer Entscheidungsträger und Geldgeber sowie den rechtlichen, gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen Vorgaben und Funktionszuweisungen kompatibel erscheint.“ (Anhorn / Bettinger 2002, 21)

Orientiert sich die Soziale Arbeit vornehmlich an gesellschaftlichen Vorgaben wirkt sie auch selbst an deren Erhalt mit, da sie „die Wirklichkeiten (re-) produziert, auf die sich anschließend, zur Legitimation sozialarbeiterischer/sozialpädagogischer Praxis und somit zur Kontrolle, Disziplinierung, Therapeutisierung, Pathologisierung, Sanktionierung berufen wird.“. (ebd.)

Ungeachtet aller finanziellen Abhängigkeiten, gesellschaftlichen Normen- und Wertvorstellungen sollte Soziale Arbeit aber immer darauf ausgerichtet sein, in ihrem Schwerpunkt auf Problemlösung und positive Veränderungen hin zu arbeiten, um dadurch den Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, denn

„trotz ihrer Universalität bleibt Soziale Arbeit in ihren zentralen Aufgabenbereichen dabei stets in besonderer Weise den Ausgegrenzten, den Armen, den Benachteiligten und damit den „Modernisierungsverlierern“ des gesellschaftlichen Wandels verpflichtet.“ (Chasse/Wensierski 2004, 14)

In ihrer finanziellen Abhängigkeit von den geldgebenden Institutionen ist die Soziale Arbeit diesen gegenüber auch ständig verpflichtet ihre Effektivität und Effizienz nachzuweisen und ihre Arbeit somit transparent zu gestalten, aber

„Für welchen Auftrag und somit für welche Werte und Normen soll sie sich im Konfliktfall einsetzen? ... Diese grundlegende Ambivalenz in der Funktionsausrichtung der Sozialen Arbeit kann zu einer inkongruenten Arbeitsweise der Sozialarbeitenden führen, die im Hilfeprozess wenig Transparenz zulässt. Auftrag und Funktionsbestimmung werden besonders dann verwässert, wenn das Problem auftaucht, was geschehen soll, wenn die Interessen der Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit im Widerspruch stehen zu gesellschaftlichen Forderungen nach Anpassung, Einordnung und Normalisierung von Menschen durch die Soziale Arbeit.“ (Eugster/Pineiro/Wallimann 1997, 30f.)

Diese Problematik ist von besonderer Bedeutung und zwar vor allem bei Zwangsverordnung Sozialer Arbeit wie z.B. bei Probanden der Bewährungshilfe. Durch gesetzliche Verordnung wird hier die Hilfe zum Zwang, mit Androhung von Sanktionen bei Kontaktabbruch, gemacht. Dieses doppelte Mandat erschwert die Beziehung der Bewährungshilfe zu ihrer Klientel und behindert fördernde Prozesse. Zudem besteht das Risiko, zum Ausführungsorgan gesellschaftlicher Interessen zu werden (ebd. 88).

5.2. Die Klientel und ihre Problemlagen

Unter Haftentlassenen allgemein versteht man wohl alle diejenigen, die nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe aus dem Strafvollzug entlassen werden. Dabei sind jedoch nicht alle Entlassenen auch Adressaten sozialer Arbeit in Bezug auf Reintegration und Resozialisierung. Vielmehr ist die Klientel von einem Mangel an Ressourcen gekennzeichnet. Dieser Mangel zeigt sich z.B. an fehlenden finanziellen Mitteln, mangelnder Bildung bis hin zu sozialer Inkompetenz. Dazu kommt eine mehr oder weniger lange Haftzeit, in der die Klientel von dem Leben „da draußen“ praktisch ausgeschlossen ist. Cornel (1998) merkt dazu an:

„Empirisch zeigt sich, dass mehrfach sozial benachteiligte Menschen ganz

besonders häufig von Marginalisierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung betroffen sind – Prozesse des Ausschlusses der Teilhabe am sozialen Leben (und Einschlusses in Haft) wiederum zu weiteren Benachteiligungen führen.“ (Cornel 1998, 30)

Es handelt sich also um eine Randgruppe, wobei die Zuschreibung hier durch die Gesellschaft erfolgt, welche diese Menschen auf Grund ihrer Probleme und Schwierigkeiten, sich in der Gesellschaft zurecht zu finden, spätestens aber nach dem Straffälligwerden, als randständig oder nicht gesellschaftlich integriert, ansieht.

Eine Möglichkeit der ambulanten Einzelfallbetreuung für Straffällige/Haftentlassene in Form von Fachleistungsstunden bietet der § 67 SGB XII. Bei der Klientel, die hier in Rostock von dem Soziale Initiative e.V., einem Freien Träger der Straffälligenhilfe betreut wird, handelt es sich meist um Menschen mit oftmals langjähriger Heimerfahrung, Mehrfach-/Langzeitinhaftierte (mehr als 10 Jahre Haft sind keine Seltenheit), Vielfachstraftäter mit hohem Gewaltpotenzial, erheblich Verhaltensauffällige, oftmals auch mit Suchtproblemen belastet, Entlassene aus Therapie und/oder suchttherapeutischen Einrichtungen, also um physisch und psychisch erheblich beeinträchtigte Menschen, die von Ausgrenzung und/oder Verelendung betroffen sind. Das Alter dieser Menschen liegt zwischen 18 und 60 Jahren, wobei der größte Teil zwischen 20 und 30 Jahren alt ist.

Die besonderen Problemlagen dieser Klientel können individuell sehr unterschiedlich sein. Trotzdem lassen sich eine Vielzahl von Problemen feststellen, die den meisten von ihnen, mehr oder weniger, gemeinsam sind. Diese betreffen vor allem so elementare Bereiche wie Arbeit, Wohnen und Lebensunterhalt aber auch Bildung, physische und psychische Probleme, soziales Umfeld.

5.2.1. Berufliche Eingliederung und Erwerbstätigkeit

Gerade beim Thema Arbeitslosigkeit zeigt sich, dass die Straffälligen besonders davon betroffen sind. Eine Integration in den sogenannten ersten Arbeitsmarkt ist nur selten möglich. Gründe sind hier unter anderem z.B. die fehlende Ausbildung oder falls diese doch vorhanden ist, fehlende Referenzen früherer Arbeitgeber sowie aktuelle

Qualifikationen. Nicht selten ist es auch die eigene Motivation, weil beispielsweise positive Erfahrungen mit Erwerbstätigkeit seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, schlicht fehlen. Erschwerend kommt hier die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt hinzu, die durch hohe Arbeitslosenzahlen bedingt durch einen Mangel an Arbeitsplätzen gekennzeichnet ist (selbst der sogenannte ehrbare Familienvater mit ausreichender Qualifikation und Berufserfahrung findet durchaus nicht immer Beschäftigung).

Daher bleibt in der Regel nur der zweite Arbeitsmarkt mit seinen Angeboten geringfügiger Beschäftigung (z.B. Ein-Euro-Job) und seinen Maßnahmen zur Qualifizierung und Eingliederung auf der Grundlage des „Fordern und Fördern“ der §§ 1 ff. SGB II. Nach § 16d SGB II sollen für Erwerbsfähige, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, für die auch Entschädigungen für einen Mehraufwand gezahlt werden können, wenn die Arbeit im öffentlichen Interesse liegt. Wer Maßnahmen zur Arbeitsförderung ablehnt oder Vereinbarungen nicht einhält, wird mit Sanktionen, bis hin zum Wegfall des Arbeitslosengeldes II belegt, § 31 SGB II.

Nach § 8 SGB II ist nicht erwerbsfähig, wer auf Grund von Krankheit und Behinderung, nicht in der Lage ist, täglich mindestens drei Stunden zu arbeiten. Eine Erwerbsunfähigkeit kann auch durch Drogen- und/oder Alkoholabhängigkeit gegeben sein. Zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit wird in diesem Falle meist der ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit beauftragt (vgl. § 44a SGB II).

Liegt bei einem Leistungsbezieher von ALG II eine Alkohol- oder Drogenabhängigkeit vor, bedeutet das nicht automatisch, dass dieses Problem auch sofort erkannt und vom ärztlichen Dienst überprüft wird. Zeigt sich der von diesem Problem Betroffene bei seinem persönlichen Ansprechpartner der Agentur für Arbeit kooperativ und gelingt es ihm, seine Suchtproblematik zu verbergen, so wird er unter Umständen in Maßnahmen vermittelt, deren Anforderungen er dann später wahrscheinlich nicht gerecht wird, was wiederum Sanktionen nach § 31 SGB II nach sich ziehen kann.

Die Eingliederung der Klientel in das reguläre Arbeitsleben ist somit meistens ein langwieriger Prozess, der nicht selten auch fast unmöglich erscheint. Neben den Faktoren der Eigenmotivation und eigenen Leistungsfähigkeit hängt eine solche Eingliederung auch von den Möglichkeiten der beruflichen Qualifizierung und nicht

zuletzt auch von der aktuellen Situation am Arbeitsmarkt ab.

5.2.2. Versorgung mit Wohnraum

Ein anderes elementares Problem dieser Klientel ist die **Wohnungslosigkeit**. Wer bei der Suche nach Wohnraum von Sozialleistungen abhängig ist, unterliegt demnach auch den Anforderungen der Sozialgesetzgebung. So ist es z.B. Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, u.a. nur bei Vorliegen von schwerwiegenden sozialen Gründen gestattet, eigenen Wohnraum zu beziehen (vgl. § 22 Abs. 2a SGB II). Der § 22 Abs. 1 SGB II bestimmt, dass vor allem auch immer die Angemessenheit also die Höhe des Mietpreises und die Größe des Wohnraums, zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, dass die Suche nach eigenem Wohnraum nicht nur von den allgemeinen Angeboten am Wohnungsmarkt abhängig ist, sondern auch den Vorgaben des Amtes entsprechend angemessen und auch bezahlbar sein muss. Der Erfolg bei der Wohnraumsuche hängt aber auch stark davon ab, wie der Suchende selbst in der Lage oder befähigt ist, sich geeignete Wohnungsangebote zu beschaffen, sich bei Vermietern vorzustellen usw., also, welche Voraussetzungen er mitbringt. Frühere Verluste von Wohnraum durch Mietschulden, mietwidriges Verhalten, nicht selten verbunden mit Zwangsräumung, erschweren die Wohnraumsuche zusätzlich.

Bei Langzeitinhaftierten ist die Wohnraumbeschaffung stark abhängig von der Entlassungsvorbereitung und den damit verbundenen Lockerungen (vgl. §§ 11 ff. StVollzG). Um noch vor der Entlassung aus dem Vollzug geeigneten Wohnraum zu finden, sind in der Regel wenigstens begleitete Ausführungen (§11 (1) S.2 StVollzG), zur Wohnungsbesichtigung und um Absprachen mit dem Vermieter zu treffen, notwendig. Dabei ist nicht zuletzt auch die Frage der Finanzierung des Wohnraums zu klären. Kann die Finanzierung nicht aus eigenen Mitteln geleistet werden, ist eine Antragstellung bei den dafür zuständigen Stellen notwendig. Lockerungen, wie die begleitete Ausführung, sind aber nicht die Regel, sondern können vor allem dann verweigert werden, wenn Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht (vgl. Schwind 2008, 388). Andererseits kann eine begleitete Ausführung aber auch einfach am Personalmangel des Strafvollzugs scheitern.

Wenn es nicht möglich ist, nach Entlassung aus dem Strafvollzug sofort in eigenen

Wohnraum zu ziehen und auch ein Unterkommen bei Freunden und Bekannten nicht in Aussicht ist, bleiben meist nur alternative Wohnformen. Dabei handelt es sich in der Regel um einen Wohnplatz bei der Obdachlosenhilfe, in betreuten Wohnformen oder vielleicht auch um einen Platz im Arbeiterwohnheim oder ähnlichem. Kostenträger ist in solchen Fällen, sofern Ansprüche bestehen (vgl. § 40 SGB I, § 7 SGB II, § 17 SGB XII), entweder das zuständige Sozialamt nach dem SGB XII z.B. für die Obdachlosenhilfe oder die Agentur für Arbeit nach dem SGB II z.B. bei Unterbringung in einem Wohnheim. Ebenso können aber auch Ansprüche nach dem Wohngeldgesetz (§ 26 SGB I und §§ 1 ff. WoGG) vorliegen. Die Finanzierung ist also immer abhängig von den jeweiligen Leistungsansprüchen des Einzelnen. Bei der Beschaffung von eigenem Wohnraum ist dann aber nicht nur die Frage der Finanzierung entscheidend sondern auch die Verfügbarkeit von finanzierbarem Wohnraum am jeweiligen Wohnungsmarkt. Spezielle Wünsche Haftentlassener bezüglich der Größe und Lage einer Wohnung können die Suche zusätzlich erschweren.

Wer eine eigene Wohnung besitzt und eine Haftstrafe bis zu sechs Monaten verbüßt oder sich vorübergehend in Untersuchungshaft befindet, steht vor dem Problem seinen Wohnraum für diese Zeit zu finanzieren und zu erhalten. Da Inhaftierte umfassend versorgt werden, stehen ihnen die Leistungen aus dem SGB II nicht mehr zu. Die Übernahme der Miete von bis zu sechs Monaten kann aber nach den §§ 34, 67 SGB XII auf Antrag übernommen werden, um die Folge späterer Obdachlosigkeit zu vermeiden.

In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass die Möglichkeit der Finanzierung nach §§ 34, 67 SGB XII nicht ausreichend genutzt wird. Entweder aus Unkenntnis der Rechtslage oder vielleicht auch Gleichgültigkeit der Inhaftierten („das wird schon irgendwie laufen, die müssen das ja zahlen.“) findet oftmals keine entsprechende Antragsstellung statt. Ist der Antrag aber erst einmal gestellt, bedeutet das nicht, dass auch sofort gezahlt wird. Neben den nötigen Mietunterlagen fordert das Sozialamt als zuständiger Träger auch den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit, insoweit diese vorher kostenpflichtig war. Dieser Aufhebungsbescheid wird in der Regel aber an die Postadresse außerhalb des Strafvollzugs gesendet und ist somit für den Inhaftierten nicht ohne weiteres verfügbar (was im übrigen auch oftmals für Briefe von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht zutrifft). Abhilfe könnte hier ein Nachsendeauftrag schaffen, welcher aber kostenpflichtig ist und möglichst auch vor der Inhaftierung

eingerrichtet werden sollte.

Wohnungslosigkeit ist aber nicht nur eine Frage von Inhaftierung und Entlassung aus dem Strafvollzug sondern betrifft genauso auch die Klientel, die aus anderen Einrichtungen kommen, insbesondere immer dann, wenn sie zum Beispiel Therapiemaßnahmen abrechnen oder junge Menschen, die das Elternhaus verlassen und bei Freunden oder auf der Straße leben. Aber auch der Erhalt von bereits vorhandenem Wohnraum kann zum Problem werden. Schon bei zwei nicht gezahlten Monatsmieten kann der Vermieter fristlos kündigen und gegebenenfalls die Räumungsklage einreichen, ebenso bei mietwidrigem Verhalten (z.B. Ruhestörung) ist eine Kündigung des Mietverhältnisses möglich (vgl. § 543 BGB).

Beschaffung und Erhalt einer Wohnung wird somit durch verschiedene gesetzliche Ansprüche und Verpflichtungen aber auch dem eigenen Verhalten, eigenen Fähigkeiten und Ressourcen bestimmt. Schnelle Lösungen eines Wohnungsproblems bei dieser Klientel sind in der Praxis eher die Ausnahme. Vielmehr bedarf es meist der Zusammenarbeit aller Beteiligten einschließlich sozialer Beratung und/oder Beistands bzw. Begleitung.

5.2.3. Finanzielle Situation und Überschuldung

Laut Definition der EU ist derjenige arm, der weniger als 60% des Durchschnittseinkommens des Landes zur Verfügung hat, in dem er lebt. Somit orientiert sich der Begriff Armut hier an der Höhe des Wohlstands der jeweiligen Gesellschaft. Armut ist also ein relativer Begriff, der auch von der subjektiven Sichtweise des Einzelnen abhängig ist, was der eine als Armut betrachtet, kann für einen anderen schon Wohlstand bedeuten (vgl. Schwind 2009, 259).

Finanzielle Probleme, oft auch verbunden mit Schulden, sind sicherlich Probleme, die die gesamte Gesellschaft in Deutschland betreffen. Massenarbeitslosigkeit und ein verändertes Konsum- und Kreditverhalten usw. haben in den letzten Jahrzehnten die private Überschuldung zu einem sozialen Problem werden lassen (vgl. Schwarze 2002, 800).

Ursachen für Verschuldung liegen demnach oftmals in dem geringen Einkommen (z.B. ALG II) und einem unüberlegten Konsumverhalten wie Ratenkauf, Abschluss von Verträgen (z.B. mit Mobilfunkanbietern) und ähnlichem, ohne wirklich in der Lage zu sein, diese Raten auch jemals zahlen zu können. Mahnschreiben der Gläubiger werden dann oft einfach ignoriert mit dem Hintergrund, dass man ja sowieso nicht bezahlen könne. Die Hilfe der Schuldnerberatung wird dann vielleicht aus Gefühlen der Scham (eigentlich hat man das ja selbst verschuldet) nicht oder erst sehr spät in Anspruch genommen. Meist geschieht dies erst dann, wenn schon die Kontopfändung oder Zwangsvollstreckung (§ 704 ff. ZPO) eingeleitet ist und oft ist auch die Privat- oder Verbraucherinsolvenz der letzte Ausweg. Ist der Weg zur Schuldnerberatung aber erst einmal geschafft, wird die Schuldenproblematik beim ersten Termin nicht endgültig zu lösen sein. Verhandlungen mit den Gläubigern, Beschaffung fehlender Unterlagen usw. erfordern weitere Termine und somit eine intensive Mitarbeit und Zuverlässigkeit des Schuldners.

Werden kriminelle Handlungen (z.B. Erschleichen von Leistungen) mit Geldstrafe nach §§ 40 ff. StGB belegt, bedeutet das eine zusätzliche Einschränkung der finanziellen Mittel, auch wenn die Strafe in vergleichsweise kleinen Raten gezahlt werden kann. Schon beim Rückstand mit einer Rate kann die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB angeordnet werden. Um der Haftstrafe zu entgehen, bleibt dann nur entweder die Strafe gleich zu bezahlen oder, wenn das nicht möglich ist, die Umwandlung der Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit zu beantragen. Diese Umwandlung der Geldstrafe ist eine gern genutzte Alternative sowohl von Seiten der Staatsanwaltschaft (Vermeidung von Haftkosten) als auch von Seiten des zur Geldstrafe Verurteilten (keine zusätzliche Belastung der finanziellen Mittel). Sehr hohe Geldforderungen können z.B. aber auch nach Sachbeschädigungen oder schweren Straftaten, die gesundheitliche Schäden der Opfer zur Folge haben auf zivilrechtlichem Wege, in Form von Schadensersatzforderungen, auf die Täter zukommen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) hat in den Jahren 2003 bis 2004 Daten zu den Lebenslagen straffällig gewordener Menschen erhoben. Dabei wurde auch die Verschuldungssituation von Inhaftierten mit der einer Vergleichsgruppe nicht inhaftierter Personen verglichen. Demnach haben 62,9% der Inhaftierten Schulden, wohingegen es bei der Vergleichsgruppe 44,7% sind. Während

nicht straffällige Schuldner im Durchschnitt 64.280 Euro Schulden haben sind es bei den Straffälligen 40.437 Euro. Bemerkenswert sind hier aber auch die Zahlen zum Rückzahlungsverhalten. Probleme mit der Rückzahlung haben nur 10,6% der nicht straffälligen Schuldner während es bei den Straffälligen 66,4% sind, also gut zwei Drittel (vgl. <http://www.bag-straffaelligenhilfe.de/pdf/sonderauswert.pdf> : 03.07.2009; 22.35 Uhr).

Dass die Klientel von Schulden und finanziellen Problemen betroffen ist, ist demnach eher die Regel. Ein Grund sind z.B. Schulden, die schon vor der Inhaftierung entstanden sind und die während der Haftzeit nicht ausreichend oder gar nicht bearbeitet werden. Dies geschieht vor allem dann nicht, wenn die Inhaftierung „stehenden Fußes“ erfolgt, der Haftbefehl ausgestellt und sofort vollstreckt wird. In einem solchen Fall ist es für den Inhaftierten, selbst wenn er gewillt ist seine Schulden zu regeln, nicht einfach, überhaupt noch an die Adressen seiner Gläubiger zu kommen und diese wiederum kennen den neuen Aufenthaltsort ihres Schuldners nicht. Lebte der Inhaftierte in einem Singlehaushalt kann es besonders schwierig werden, wenn z.B. der einzige Wohnungsschlüssel in der Aservatenkammer des Strafvollzugs liegt. Dauert die Inhaftierung länger als sechs Monate an, muss der Wohnraum in den meisten Fällen auch noch gekündigt und abgegeben werden, was ebenfalls mit Kosten verbunden ist. Um diese und andere Dinge zu regeln ist der Inhaftierte auf die Kommunikation mit der Außenwelt (vgl. §§ 23ff. StVollzG) angewiesen. Aber auch Telekommunikation und Briefwechsel sind im Strafvollzug kostenpflichtig, diese Kosten können wiederum von den Inhaftierten jedoch nicht immer ohne weiteres aufgebracht werden. Die Telefonate, die möglich sind, werden dann wohl eher mit Freunden oder Verwandten geführt, als beispielsweise mit dem Vermieter.

Die Folge nicht aufgearbeiteter Schulden im Strafvollzug zeigen sich dann spätestens nach der Entlassung. Meldet der aus dem Vollzug Entlassene sich an seinem neuen oder alten Wohnort wieder an, dauert es oft nur wenige Wochen bis die ersten Gläubiger sich wieder melden, wobei die Forderungen durch aufgelaufene Zinsen schon wesentlich höher sein können.

Ein Hauptproblem oder vielleicht auch Ursache für die schwierige finanzielle Situation der Klientel liegt vor allem in der Unkenntnis bzw. Unfähigkeit mit den vorhandenen

finanziellen Mitteln, sparsam und sinnvoll zu wirtschaften. Zu einer vernünftigen Geldeinteilung, so dass dieses auch über den Monat hinweg ausreicht, sind sie meistens nicht in der Lage, das Zurückstellen persönlicher Wünsche und Ansprüche ist vielen fremd. Wie sie dann trotz leerer Haushaltskasse weiter zurecht kommen oder überleben, das können diese Menschen wohl nur selbst beantworten.

Dafür, dass Armut in direktem Zusammenhang mit Kriminalität steht, gibt es keinen empirischen Beleg. Allerdings kann Armut insbesondere dann zu einem Faktor kriminellen Handelns werden, wenn andere Einflüsse hinzu kommen. Dazu zählen vor allem Perspektivlosigkeit, fehlender innerer Halt, mangelndes Rechtsbewusstsein, Gruppendruck und kriminelle Versuchungen. Armut in Verbindung mit diesen Faktoren kann durchaus vorhandene Hemmschwellen abbauen und zu kriminellem Handeln führen (vgl. Schwind 2009, 258f.).

5.2.4. Die Probleme der Klientel und deren Wechselwirkung

Die Drogenproblematik ist ein Thema, das fast jeden, der oben genannten Klientel betrifft. Dabei ist der Einzelne mehr oder weniger stark davon betroffen, ebenso wie Drogen- und/oder Alkoholmissbrauch eine Rolle bei delinquenten Verhalten (z.B. Beschaffungskriminalität) spielen. Der Konsum illegaler Drogen oder von Alkohol ist auch im Strafvollzug eine alltägliche Realität.

„Das Gefängnis bildet spiegelbildlich soziale Probleme und Notlagen Drogenabhängiger ab: Drogentod, Drogennotfall, Zunahme der Zahl der DrogengebraucherInnen, Händlerhierarchien, Schulden...sowie Erpressungen – schaffen in den Anstalten ein Klima von Hektik, sozialer Dynamik, Repression und oftmals auch Gewalt, das von Nicht-Betroffenen als >völlig von den Drogen dominiert< erlebt wird.“ (Jacob/Stöver 2000, 331 f.)

Daraus folgt, dass Drogen- und Alkoholkonsum oder zumindest deren Verfügbarkeit ständige Begleiter der Klientel sind. Der Missbrauch, welcher Substanzen auch immer, ob illegaler Drogen, Alkohol oder auch von Medikamenten, hat auf der einen Seite gesundheitliche Risiken zur Folge und beeinflusst andererseits aber auch alle Bereiche des täglichen Lebens. Einfachste Anforderungen des Alltags können durch die

Suchtprobleme schon zu unüberwindbaren Hindernissen werden, die aus eigener Kraft nicht mehr zu bewältigen sind.

Die meisten der KlientInnen verfügen auch kaum über feste, tragfähige soziale Bindungen. Die Familie, wenn es denn eine gibt, ist entweder auf Distanz gegangen und wünscht höchstens sporadischen oder vielleicht auch keinen Kontakt mehr. Während bei anderen die Familie zwar den Kontakt hält, selbst aber am Existenzminimum lebt und wirkliche Unterstützung nicht leisten kann. Langjährige Aufenthalte in verschiedenen, mehr oder weniger geschlossenen Einrichtungen, verbunden mit einem ständigen Wechsel der Ansprechpartner und Bezugspersonen enden oft mit persönlichen Enttäuschungen und sozialer Isolation nach der Entlassung.

Die Beziehung zu staatlichen Einrichtungen, ob es nun die Justiz, das Arbeitsamt, Sozialamt oder andere sind, ist von Seiten der Klientel vor allem von Misstrauen geprägt. Die Erwartungshaltungen beider Seiten stehen sich oft kontrovers gegenüber. So erwartet der Richter Ehrlichkeit vom Angeklagten doch nur selten ist es der Fall, dass dieser auch noch die Straftaten einräumt, bei denen er nicht als Täter ermittelt wurde. Im Arbeitsamt wird man wohl kaum zugeben, wenn man eigentlich kein Interesse an einer angebotenen geringfügigen Tätigkeit hat, da man keine Sanktionen bei den Sozialleistungen riskieren möchte (eher wird dann versucht sich der Tätigkeit z.B. durch Krankschreibung zu entziehen). Auf der anderen Seite erwartet oder hofft man auf ein mildes Urteil bei Gericht und vom Staat auf die Sozialleistungen für den Lebensunterhalt, glaubt aber, dass zuviel Ehrlichkeit und Offenheit, auch negative Konsequenzen mit sich bringen können. Zudem fühlt die Klientel sich oft ungerecht behandelt und unverstanden, hat ständig das Gefühl, dass ihnen Leistungen vorenthalten werden. Die verbale (auch schriftliche) Kommunikation mit Ämtern und Behörden gestaltet sich immer wieder sehr problematisch. Sachverhalte werden nicht richtig verstanden oder falsch interpretiert und im Extremfall kann es auch zu verbaler oder tätlicher Aggression kommen. Aggressives Handeln zur Lösung von Problemen ist oftmals erlerntes Handeln aus dem sozialen Umfeld und wird auf andere Lebensbereiche übertragen, vor allem dann, wenn positive Erfahrungen mit sachlichen problemorientierten Lösungsstrategien fehlen.

Da die Klientel zum größten Teil von Arbeitslosigkeit betroffen ist, bestreitet sie ihren

Lebensunterhalt dementsprechend auch zum größten Teil aus Sozialleistungen. Die Zahlungen dieser Leistungen erfolgen aber nicht in einem automatisierten Ablauf sondern immer nur auf Antrag, erfordern Mitarbeit und Mitwirkung. Wenn man aber z.B. ohne festen Wohnsitz ist, bei Freunden und Bekannten schläft, oft nicht weiß, wo man die nächste Nacht verbringt, hat man natürlich auch keinen strukturierten Tagesablauf. Unter diesen Umständen ist es dann auch schwer, seine Dokumente zusammen zu halten, vereinbarten Terminen Folge zu leisten oder täglich pünktlich zu einer Arbeitsmaßnahme zu erscheinen. Kommen Alkohol- und Drogenabhängigkeit, mangelnde Bildung, geringe Frustrationstoleranz und andere Defizite hinzu wird die Bewältigung der täglichen Anforderungen zu einer oft unüberwindbaren Herausforderung. Wobei das Versagen z.B. mit einer einzigen nicht erfüllten Anforderung beginnt, was wiederum Konsequenzen nach sich zieht wie vielleicht die Kürzung der Sozialleistungen, woraus wieder zusätzliche finanzielle Probleme entstehen. Es entsteht so ein Kreislauf mit der Tendenz zum sozialen Abgleiten, dem sich die Betroffenen nicht oder nur schwer entziehen können. Der Druck, der durch die täglichen Anforderungen zur Absicherung des Lebensunterhalts bei diesen Menschen entsteht und dem sie oft nicht gewachsen sind, führt wiederum zu neuer Frustration oder auch Resignation und Depression ganz in Abhängigkeit der jeweils vorhandenen Fähigkeiten und Ressourcen und ihrer persönlichen Strategien zur Alltagsbewältigung.

5.3. Ambulante Einzelfallbetreuung nach § 67 SGB XII in der Praxis

Um die Soziale Arbeit mit Straffälligen/Haftentlassenen in der Praxis zu verdeutlichen, soll die Arbeitsweise des Soziale Initiative e.V. in Rostock, der in freier Trägerschaft in diesem Bereich seit 1995 tätig ist etwas genauer betrachtet werden.

Der Zugang der KlientInnen erfolgt hier fast ausschließlich über eine selbständige/freiwillige Entscheidung der Klientel. Im Einzelfall kann diese aber auch von einer richterlichen Entscheidung begleitet sein. Der Verein betreibt eine intensive aufsuchende Sozialarbeit sowohl im Bereich der Straßenszene als auch in Haftanstalten und therapeutischen und psychiatrischen Einrichtungen. Bei der Klientel, die hier kontaktiert wird, kommt es bei etwa 30- 35% auch zu einer Betreuungsarbeit nach dem SGB. Betreut wird nur, wer als KlientIn seinem Leben auch wirklich eine Wendung geben will, derjenige, der also ausdrücklich Hilfe annehmen will, kann auch betreut

werden. Von jährlich etwa 70 - 90 KlientInnen, die beratend kontaktiert werden, kommt es bei ca. 30 - 40 KlientInnen zu einer intensiven beständigen Einzelfallhilfe. Dies geschieht in Abhängigkeit von der Personalsituation des Vereins und einer vereinbarten Betreuungskapazität mit dem Sozialamt Rostock. In den letzten Jahren lag die Auslastung der Mitarbeiter des Vereins immer bei 100% und es gibt immer Klientel, die mit dem notwendigsten versorgt wird, auf einer Warteliste. Als staatliche Institutionen begleiten z.B. das Jugendamt, das Sozialamt, die Sozialen Dienste beim Landgericht/ Bewährungshilfe, Justizvollzugsanstalten, der amtsärztliche Dienst und andere die Betreuungsarbeit.

Der konkrete Zugang erfolgt hier nach Haftentlassung, in Haftvermeidung, nach Strafverfahren z.B. durch richterliche Auflage, nach Entlassung aus einer Therapieeinrichtung und anderen. Dies könnte man als institutionellen Weg bezeichnen. Es gibt aber auch die alleinige persönliche Entscheidung der Klientel, die verarmt, verelendet, verwahrlost und vielleicht auch mit einem Suchtproblem behaftet, auf einem einfachen persönlichen Antragsweg um Hilfe nachsucht. Üblich ist auch eine Kombination aus institutionellem und persönlich geprägtem Zugang. Dazu gibt es dann umfangreiche Vorgespräche mit den MitarbeiterInnen des Jugendamtes, der Bewährungshilfe, des Sozialamtes aber auch mit Therapeuten und Richtern. Dabei wird in letzter Instanz immer **mit** dem betreffenden Klienten entschieden.

Der Verein unterhält in Rostock 12 Notunterkunftsplätze und zwei Kontakt- und Beratungsbüros. Eine Betreuung ist aber nicht in jedem Falle auch mit einer Unterbringung verbunden. Im Einzelfall ist vielleicht noch Wohnraum vorhanden (der erhalten werden muss) oder man wohnt bei Eltern oder Lebenspartnern, was nach Möglichkeit beibehalten werden soll. Auch im Falle, dass der Klient seine bisherige Lebensform „ohne festen Wohnsitz“ beibehalten möchte, kann eine Betreuung erfolgen. Die Autonomie der Persönlichkeit der KlientInnen sollte bei allen Entscheidungen gewahrt bleiben.

Der Einstieg in die Betreuung beginnt dann mit der Frage nach den Erwartungen und Hoffnungen des Klienten, welche Ziele er mit Hilfe des Betreuers erreichen möchte. Anhand einer Evaluierung der aktuellen Situation des Klienten wird dann das „Machbare“ herausgefiltert. Durch schonungslose Desillusionierung und Selbstfindung

sollen Antworten auf folgende chronologische Fragen gefunden werden:

Was **will** ich tun?

Was **muss** ich tun?

Wie pack ich es an?

In kleinen und/oder kleinsten Schritten wird dann eine perspektivische Lebensplanung mit den KlientInnen erarbeitet. Für einen Großteil der Klientel ist schon die Planung eines Tages ein Problem. Die Fähigkeit, die einfachsten Alltagsverrichtungen nach einem geplanten Tagesablauf zu bewältigen, ist oft einfach nicht gegeben. So muss schon die Umsetzung von einfachen Wochen- und Tagesplanungen mit viel Geduld trainiert werden.

Das selbstständige Handeln der Klientel besitzt einen besonderen Stellenwert. Rückfälle in alte Verhaltensmuster müssen einkalkuliert werden. Dabei obliegt es der Betreuungsperson, je nach Sachlage, zu intervenieren. Der methodische Ansatz ist hier, dass die Klientel möglichst aus Erfahrung „klug“ wird und das Leben als einen Erkenntnisweg begreift, um es dadurch auch als schön und wertvoll zu empfinden. Auf Dauer sollte das Leben dem Klienten nie als sinnlos oder gar wertlos erscheinen. Unabhängig von der jeweiligen persönlichen Situation der KlientInnen muss daraufhin gearbeitet werden, dass es für jeden Einzelnen eine Zukunft gibt.

Das **Ziel** der Betreuungsarbeit ist hier die Befähigung und Motivation der KlientInnen zu einem menschenwürdigen Leben. Dazu muss erreicht werden, die Klientel mit einem lebenspraktischen Know-How, entsprechend dem individuellen Bedarf auszustatten. Vor allem die Befähigung der KlientInnen zu einem Leben ohne Straftat ist hier oftmals wichtigste Voraussetzung, um sie in die Gesellschaft zurück zu führen.

In der Praxis wird ein Höchstmaß an eigenständigem Handeln erprobt in Bezug auf die Existenz erhaltenden Alltagsverrichtungen. Dazu gehören unter anderem:

- hauswirtschaftliche Verrichtungen mit einfachsten Inhalten
- maßvoller oder ausgeschlossener Umgang mit Alkohol und/oder Drogen

- eine dauerhaft befriedigende Körperhygiene
- Umgang mit Geld, Haushaltskasse
- Befähigung zur Ämterkommunikation (in sachorientierter Weise)
- Erarbeiten und Antrainieren einer möglichst hohen Hemmschwelle bezüglich Gewalt und Kriminalität (Achtung von Leben, Seele und Gesundheit anderer Menschen)
- perspektivisches Denken im Hinblick auf Arbeitssuche, auch bei schlechter Prognose
- Begreifen und Erproben von Arbeit als Gelderwerb
- Ausbau und Förderung sozialer Kontakte Familie, Beziehungsfähigkeit

Dieses eigenständige Handeln, das erreicht werden soll, stellt gleichzeitig auch Zielstellungen dar, die entsprechend der persönlichen Situation ganz unterschiedlich sein können. Realistisch sind hier oftmals nur sehr niederschwellige Zielstellungen, entsprechend dem Fehlen von oft einfachsten Grundlagen oder Voraussetzungen seitens der Klientel, auf Grund von nicht selten erschütternden Lebensverläufen.

Um diese Ziele zu erreichen, erfahren die KlientInnen im Rahmen menschlicher Zuwendung Strategien zum Krisenmanagement. Dies geschieht unter ausdrücklicher Berücksichtigung der aktuellen Lebenswelt und bestehender sozialer Beziehungsgefüge. Der Sozialarbeiter soll hier dem Klienten in absoluter Akzeptanz gegenüber stehen. Dem Einzelfall entsprechend soll hier ein möglichst langes Stück Lebensweg gemeinsam gegangen werden, um lebenspraktische Kompetenz gemeinsam zu erfahren und zu trainieren. Besondere Bedeutung hat dabei auch die Beibehaltung/ Stützung des Rechts auf Selbstbestimmung für die Klientel. Es ist nicht die Aufgabe des Sozialarbeiters mitzubestimmen, wo und wie ein Klient sein Lebensglück zu finden hat. Träume, Visionen und Wünsche der Klientel, so absurd sie manchmal auch erscheinen mögen, sollen akzeptiert werden. Vielmehr kommt es darauf an, den KlientInnen Denkanstöße, Handlungsstrategien, Alternativen und Motivationsschübe zu vermitteln. Auch die kleinen Erfolge in der Betreuungsarbeit müssen maßvoll gewürdigt werden. Eine aufgeräumte Wohnung, ein sauberes Bad, ein selbst ausgefüllter Antrag sind Erfolge, die entsprechend zu honorieren sind, was gleichermaßen auch für andere Verrichtungen des Alltags gilt.

Die Sozialarbeiter in diesem Verein unterliegen einer unmittelbaren Parteinahme für die **sozialen** Interessen der KlientInnen. Diese Parteinahme stützt und fördert das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeiter und Klient. Ebenso soll das Vertrauensverhältnis durch intensive persönliche Gespräche gefördert werden. Hier geht es unter anderem um die Aufarbeitung der Vergangenheit, um Ursachen zu erkennen, die zur aktuellen Notsituation geführt haben können. Diese von den Sozialarbeitern zu führenden Gespräche haben immer eine motivierende und informierende/ beratende Komponente. Dem Einzelfall entsprechend müssen Bereitschaft und Fähigkeit (Selbsthilfekräfte) des Hilfesuchenden entwickelt werden. Dabei werden dem Hilfesuchenden Achtung und menschliche Zuwendung entgegengebracht, unabhängig von seiner jeweiligen persönlichen Situation. Die Betreuungsarbeit ist somit immer situativ angelegt und orientiert sich an der individuellen Situation der Klientel. Das beinhaltet auch die Unterstützung der KlientInnen, wenn sie z.B. in ein anderes Bundesland umziehen wollen, die Vermittlung in betreute Wohnformen, Motivation und Begleitung bis zum Beginn einer Langzeittherapie und ähnliches.

Aufgabe der Betreuungsarbeit ist auch oder vor allem die Umsetzung von Rahmenzielen entsprechend der Durchführungsverordnung zum § 67 SGB XII. Diese Ziele, die durch Beratung und persönliche Unterstützung erreicht werden sollen, betreffen die Beschaffung und den Erhalt einer Wohnung, Integration in Arbeit und Hilfen zum Ausbau sozialer Beziehungen sowie zur Gestaltung des Alltags und der Freizeit.

An diesen Rahmenzielen orientiert sich auch immer der Gesamtplan, der in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt erstellt wird. Dabei kommt es besonders darauf an, dass alle Beteiligten **miteinander** Hilfen für die KlientInnen ermöglichen und nicht wortreich erklären, warum dieses oder jenes nicht möglich ist.

Die Beschreibung der Leistung, die der betreuende Sozialarbeiter erbringt, ist dabei immer problematisch. In seiner Betreuungsarbeit ist er gewissermaßen Dienstleister/ Umsetzer von Hilfen, fungiert praktisch als Katalysator und Kompass für ein Stück Lebensweg. Hilfe ist jedoch maßgeblich davon geprägt, was der oder die Hilfesuchende als Hilfe empfindet. Dass der Sozialarbeiter zuhören kann, Anteil nimmt und in Krisensituationen erreichbar ist (unabhängig von der Tageszeit) erfährt der Klient als

wirkliche Hilfe.

Vorausschauend kann keiner der Beteiligten wissen, wie eine Betreuungsmaßnahme ausgeht, dennoch oder trotzdem hat jeder Klient ein Recht auf Hoffnung und Hilfe. Auch wenn es manchmal vielleicht schwer fällt, eine Chance auf Rückkehr in ein „normales“ Leben für einen Klienten zu sehen.

5.3.1. Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialhilfeträgern

Ein Problem der Betreuungsarbeit für diese Klientel besteht aber auch in dem Rechtsanspruch auf Hilfe nach dem § 67 SGB XII und dessen konkreter Umsetzung durch die jeweils zuständigen Sozialhilfeträger. Da es sich hier um Hilfen handelt, die sich immer auf einen Einzelfall beziehen, müssen diese auch dem Einzelfall entsprechend begründet werden und bei Nichtgewährung auch im Einzelfall, also von dem Betroffenen selbst, eingeklagt werden. Die bestehenden Zuständigkeitsregelungen verleiten besonders bei knappen Haushaltskassen die potenziellen Kostenträger dazu, die Kosten auf den jeweils anderen abwälzen zu wollen, so dass unter Umständen die Umsetzung der Hilfe in Frage gestellt ist (vgl. Reindl 1998, 105).

In Rostock ist die Zusammenarbeit des Vereins mit dem Amt für Jugend und Soziales durch einen Kooperationsvertrag geregelt. Dieser wurde bisher alle zwei Jahre erneuert und beinhaltet unter anderem die Höhe des Stundensatzes für die erbrachten Fachleistungsstunden und die Rahmenbedingungen für die Antragstellung und die Erstellung eines Gesamtplanes für die zu leistende Hilfe. Die im Gesamtplan festgeschriebenen Ziele werden immer nach sechs Monaten überprüft und die Hilfe je nach Bedarf fortgesetzt oder auch beendet. In der Regel soll oder kann der Zeitraum der Betreuung bis zu zwei Jahre betragen, je nach Einzelfall kann dieser Zeitraum aber auch kürzer oder länger sein. Bei der Erstellung des Gesamtplanes wird auch die Anzahl der zu leistenden Fachleistungsstunden, jeweils für die nächsten sechs Monate, festgeschrieben. Für einen sogenannten „schwierigen“ Klienten, welcher gleich mehrere der Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, werden im Regelfall acht Fachleistungsstunden pro Woche bewilligt und diese Anzahl dann, nach Ablauf von jeweils sechs Monaten, um ein bis zwei Stunden reduziert, immer unter der Zielvorgabe, die Klientel zum Ende der Betreuung in ein möglichst eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zu

entlassen.

Die Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Soziales verläuft hier durchaus kooperativ. Die Hilfeplankonferenzen zur Feststellung des Gesamtplanes verlaufen in einer sachlichen und zielorientierten Atmosphäre und bieten somit eine solide Basis für die Betreuungsarbeit.. Aber auch hier gilt, dass die Hilfe frühestens ab dem Tag der Antragstellung auch abgerechnet werden kann. Kontaktaufnahme, Haftbesuche und Vorgespräche inklusive bereits geleisteter Hilfestellungen und auch die Nachbetreuung von KlientInnen, bei denen die offizielle Betreuung bereits ausgelaufen ist, finden dabei keine Berücksichtigung. Die Finanzierung dieser Dienstleistungen wird aus Eigenmitteln des Vereins geleistet. Dabei kommt es z.B. gerade bei Haftentlassung auf die Soforthilfe an. Wenn bei den KlientInnen in den ersten zwei Wochen nichts passiert in Bezug auf Unterbringung und Lebensunterhalt, also den elementaren Grundlagen, kann das schon den Rückfall in alte Verhaltensmuster bedeuten und es beginnt ein Kreislauf, an dessen Ende dann im schlimmsten Falle wieder das Gericht steht.

Während sich in Rostock so über die Jahre eine konstruktive Zusammenarbeit entwickelt hat, ist die Hilfe in den Landkreisen unter Umständen nicht immer so einfach zu erhalten. Verdeutlichen lässt sich das am Beispiel des Klienten Sandro H., welcher im Landkreis Güstrow die Hilfe nach dem § 67 SGB XII beantragt hat und dabei vom oben genannten Verein betreut werden möchte. Der Klient H. ist jetzt 33 Jahre alt und hat davon bereits 10 Jahre im Strafvollzug, wegen Totschlags und gefährlicher Körperverletzung, verbracht. Nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug (Mitte 2008) ist er zu seiner Freundin in ein Dorf im Landkreis Güstrow gezogen. Seine Freundin lebt genau wie der Klient H. von Sozialleistungen und hat ebenfalls einen Beratungsbedarf, der ihr nach § 2 Abs.2 S.2 DVO zu § 67 SGB XII als Angehörige auch zusteht. Der Sozialhilfeträger in Güstrow signalisierte auch Bereitschaft und führte mit allen Beteiligten ein Gespräch zur Erstellung eines Gesamtplanes. Dabei wurde der Hilfebedarf anerkannt, die Anzahl der Fachleistungsstunden / pro Woche jedoch intern festgelegt und später auf dem Postweg mitgeteilt. So wurde der Antrag vom 16.12.2008 erst am 03.03.2009 per Bescheid mit einer Fachleistungsstunde pro Woche bewilligt. Die Anzahl der zu leistenden Fachleistungsstunden war bis zu diesem Zeitpunkt völlig unklar. Es stellt sich auch die Frage, wie man bei einer bewilligten FLS pro Woche tätig werden kann, wenn im Stundensatz auch alle Sachkosten, einschließlich der

Fahrtkosten, enthalten sind. Der Klient H. hat inzwischen, mit Unterstützung eines Anwalts Klage eingereicht, da auch ein Widerspruch ohne Erfolg geblieben ist. (vgl. Anlage *Landkreis Güstrow*, dazu auch 5.4.4 Sandro H.)

5.4. Fallbeispiele

5.4.1. Der Klient Thomas.B./Biografie

Der Klient B. ist heute 26 Jahre alt. Er ist zusammen mit zwei älteren und einem jüngeren Bruder bei seiner alkoholkranken Mutter aufgewachsen. Die Mutter scheint mit der Erziehung überfordert, jedoch beginnt der Klient zunächst eine normale Schullaufbahn. Mit Beginn des fünften Schuljahres fängt er an, dem Unterricht fernzubleiben. Innerhalb der Familie liegt eine gewaltorientierte Grundhaltung vor, die wohl von den häufig wechselnden Partnern der Mutter ausgeht. In diesem Zusammenhang kommt es mit elf Jahren zu einer ersten schweren Körperverletzung gegenüber einem Partner der Mutter: Beginn der kriminellen Karriere mit Drogenkonsum und Schulverweigerung. Mit 14 Jahren folgt die Überweisung in ein Heim, mit 15 Jahren die erste Haftstrafe (ein Jahr und sechs Monate). Zu den Straftaten zählen vor allem Diebstahl, Raub, Nötigung und räuberische Erpressung. In der Haft erfolgt eine medikamentöse Behandlung der durch den übermäßigen Drogenkonsum hervorgerufenen Entzugserscheinungen über einen Zeitraum von sechs Monaten. Nach seiner Haftentlassung befindet er sich für sechs Monate in Freiheit und wird in dieser Zeit im Auftrag des Jugendamtes von einem Freien Träger in einem eigenen Wohnraum ambulant betreut. Im Juni 1999 wird er erneut inhaftiert und im Oktober 2001 aus dem Vollzug entlassen. Wieder erhält er eine eigene Wohnung und ambulante Betreuung über das Jugendamt. Er beginnt eine außerbetriebliche Ausbildung zum Maler/Lackierer, in der er viele Fehlzeiten und Anpassungsschwierigkeiten hat. Der Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen scheitert in der Folgezeit, engere Kontakte bestehen vor allem zu seinen Brüdern, mit denen er aber auch immer wieder Probleme hat. Drogenkonsum und Kriminalität weisen eine ständig steigende Tendenz auf. Ende Sommer 2003 folgen dann zwei Suizidversuche mit anschließendem Klinikaufenthalt für einige Tage. Noch im gleichen Jahr wird er wegen versuchten Totschlags erneut inhaftiert und nach § 64 StGB in den Maßregelvollzug überwiesen. Von dort wird er im März 2007 entlassen und erhält drei Jahre Führungsaufsicht und Bewährung auf seine Reststrafe von drei

Jahren und zwei Monaten. Für den Fall erneuter Straffälligkeit wird ihm Sicherungsverwahrung angedroht. Ende 2008 wird er für vier Monate in Untersuchungshaft genommen wegen des Verdachts auf bewaffneten Raubüberfall, wird dann aber wegen mangelnden Beweisen auf freien Fuß gesetzt. Seit März 2009 wird er mit Haftbefehl gesucht wegen dringenden Tatverdachts, mehrere bewaffnete Raubüberfälle gemeinschaftlich handelnd begangen zu haben.

5.4.1.1. Betreuerperspektive zu Thomas B.

Der Klient Thomas B. wurde vom Soziale Initiative e.V. von seinem 16. Lebensjahr an betreut. In der Zusammenarbeit zeigte sich Herr B. immer kooperativ und aufgeschlossen, so wie es auch immer sein eigener Wunsch war, betreut zu werden. Dass er dabei sicher auch die Vorteile im Blick hatte wie z.B. eine bessere Prognose zur vorzeitigen Haftentlassung, soziale Beratung, Begleitung in Behördenangelegenheiten, Wohnraumversorgung, Hilfe in Krisensituationen usw., ist dabei durchaus legitim.

Im Sommer 2003 hatte er seine bisher schwierigste Zeit, in der er eine tiefe psychische Krise durchlebte und zweimal versuchte, sich das Leben zu nehmen. Versuche, die tieferen Ursachen durch eine ambulante Psychotherapie zu erkennen und zu bearbeiten, waren als Sofortmaßnahme nicht möglich, einfach deshalb, weil es in den nächsten sechs Monaten keine freien Beratungstermine gab. Verstärker seiner katastrophalen psychischen Verfassung war auch sein Drogen- und Alkoholkonsum. An der Organisation einer Langzeittherapie mit vorhergehender Entgiftung zur Bearbeitung dieses Problems hat er mitgearbeitet, wobei die Beantragung seitens des Antragstellers auch immer mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Der Klient hat es auch bis zur Aufnahme in die stationäre Entgiftung in der Odebrecht-Stiftung in Greifswald geschafft, wurde dort aber bereits nach einem Tag wieder entlassen, da er sich dort nicht anpassen wollte oder konnte und eine echte Bereitschaft zur Behandlung nicht erkennbar war. Wenig später ist es dann zu dem versuchten Totschlag gekommen, in dessen Folge er zur Behandlung nach § 64 StGB in die Forensische Psychiatrie eingewiesen wurde.

Nach seiner Entlassung 2007 hat er seine Ausbildung beendet. Trotz vieler Bewerbungen konnte er nicht in Arbeit vermittelt werden. Nach seinem Aufenthalt in

der Untersuchungshaft verlor er seine Wohnung und lebt seitdem bei einer Freundin. Die Entwöhnungsbehandlung in der Forensik hat keine Wirkung gezeigt, da er schon kurze Zeit nach der Entlassung wieder begonnen hat, Drogen und Alkohol zu konsumieren. Dass er unter Drogen- und Alkoholeinfluss dazu neigt, Straftaten zu begehen, ist dem Klienten bewusst.

Bei dem Klienten fällt vor allem auf, dass er sich in geschlossenen Einrichtungen gut anpassen konnte und bisher wurde er von dort auch immer vorzeitig entlassen. Es ist ihm meist gelungen, Verständnis für seine persönlichen Schwierigkeiten zu wecken und sich dabei gleichzeitig mögliche Vergünstigungen zu sichern. Gleiches gilt auch für sein Verhalten in Freiheit. Hier war er immer bemüht, seinen Verpflichtungen, z.B. Erfüllung der Bewährungsaufgaben, nachzukommen, hat auf der anderen Seite aber auch immer wieder schwere Straftaten begangen. Dieses offensichtlich nur oberflächlich angepasste Verhalten hat eine nachhaltige Behandlung oder Integration dann auch nicht zur Wirkung kommen lassen.

Im Fall des Thomas B. könnte die Theorie der differenziellen Assoziation zutreffen. Er ist in einem kriminellen Milieu aufgewachsen und hat delinquentes Verhalten schon frühzeitig in seinem sozialen Umfeld, insbesondere auch durch seine Brüder, erlernt. In einem anderen Umfeld hätte er sich aber wahrscheinlich ganz anders entwickeln können. Aber auch die Theorie des rationalen Wahlhandelns scheint hier eine Rolle zu spielen. Thomas B. begeht seine schweren Gewaltstraftaten immer innerhalb des kriminellen Milieus. Einerseits kann er auch hier materiellen Gewinn machen und sein Ansehen und seine Position stärken, auf der anderen Seite will er aber auch das Risiko einer Strafanzeige minimieren, da er davon ausgeht, dass diese Leute sich davor scheuen werden, eine Strafanzeige zu stellen.

Bei dem Klienten fällt auch auf, dass die Sozialleistungen zum Lebensunterhalt für seinen Lebensstil einfach nicht ausreichend sind (teure Kleidung, teure Wohnungseinrichtung usw.). Dieser Umstand ist ihm durchaus bewusst. Mit dem Status eines ALG 2 Empfängers will und kann er sich nicht abfinden. Mit dem Gelderwerb durch legale Arbeit hat er bisher noch keine Erfahrungen machen können. Nach dem Abschluss seiner Ausbildung hat er sich ausschließlich im Ausland beworben, um dann auch möglichst viel Geld zu verdienen. Aber spätestens als die ersten Anzeigen gegen

ihn gestellt wurden und Ermittlungen gegen ihn liefen, war es damit auch vorbei.

Über die Jahre haben sich sehr viele Menschen, wie z.B. Mitarbeiter des Jugendamtes, Suchtberater, Heimerzieher, Therapeuten, Betreuer und Sozialarbeiter um Thomas B. bemüht. Zweimal hat er auch ein Anti-Gewalt-Training erfolgreich absolviert, sowohl in der Haft als auch in Freiheit. Seine Haftentlassungen waren immer gut vorbereitet in Bezug auf Wohnung und existenzielle Grundsicherung. Ihn zu einem straffreien Leben zu bewegen, ist bisher aber nicht gelungen. Vielleicht muss er erst noch älter werden, um mehr Ruhe in sein Leben zu bekommen und alles, was er jetzt schon weiß, z.B. den Zusammenhang von Drogen- und Alkoholmissbrauch und Straftaten, auch wirklich zu verinnerlichen.

Da er zur Zeit mit Haftbefehl gesucht wird, ist die Betreuung im Mai 2009 nicht mehr verlängert worden, weil eine Zusammenarbeit unter diesen Bedingungen nicht gewährleistet sein kann.

5.4.2. Die Klientin Diana B./Biografie

Die Klientin B. ist heute 27 Jahre alt. Sie verlässt die Hauptschule mit dem Abgangszeugnis der siebenten Klasse. Mit 13, 14 Jahren beginnt sie bereits Drogen zu konsumieren und erste Straftaten zu begehen. Im gleichen Zeitraum kommt es auch zur ersten gerichtlichen Verurteilung wegen Raub und Körperverletzung, wobei die Haftstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Die Eltern, bei denen sie bis dahin lebt, fühlen sich überfordert und lassen sie über das Jugendamt in ein Heim vermitteln. In diesem Heim in Rostock lebt sie dann für die nächsten zwei Jahre und sechs Monate. Nach dem Heimaufenthalt lebt sie noch mal kurze Zeit bei ihren Eltern bevor sie mit 17 Jahren wegen Verstoßes gegen die Bewährungsaufgaben eine Haftstrafe von zehn Monaten verbüßen muss. Nach der Entlassung aus der Haft erhält sie eine eigene Wohnung und wird im Auftrag des Jugendamtes ambulant betreut. Die Wohnung verliert sie jedoch bereits nach einem Jahr, kommt dann kurzfristig bei einem Verein der Jugendhilfe unter, bevor sie von einem Privatvermieter eine neue Wohnung erhält, in der sie bis 2004 lebt. Innerhalb dieses Zeitraums kommt es zu einem ständig ansteigenden Drogen- und Alkoholkonsum, sie befindet sich aber gleichzeitig auch im staatlichen Substitutionsprogramm und erhält das Medikament Polamedon. Stationäre

Therapieangebote lehnt sie ab. Ihren Lebensunterhalt bestreitet sie von Sozialhilfe, da sie auf Grund ihrer Drogenproblematik von Seiten des Arbeitsamtes als nicht vermittelbar gilt. Das Jugendamt beendet seine Hilfe, als sie 19 Jahre alt ist, wegen mangelnder Perspektive und sie wird nach dem damaligen § 72 BSHG ambulant weiter betreut. Durch die Betreuung wird der Erhalt der Wohnung und des Lebensunterhalts gesichert. Arbeits- und Bildungsangebote scheitern an ihrer „Gleichgültigkeit“ und „Antriebsarmut“ sowie ihrem oft schlechten Gesundheitszustand. Im Jahr 2004 wird sie zu einer Haftstrafe von drei Jahren verurteilt und auf Grund ihrer Suchtproblematik zur Therapie nach § 64 StGB in den Maßregelvollzug eingewiesen. Nach zwei Jahren bricht sie die Therapie ab und lässt sich in den Strafvollzug nach Bützow zurückverlegen. Nach Verbüßung der Reststrafe wird sie im Frühjahr 2007 entlassen. Ab diesem Zeitraum ist sie für fünf Jahre der Führungsaufsicht unterstellt. Seit der Entlassung lebt sie in einer eigenen Wohnung, bestreitet ihren Lebensunterhalt von ALG 2 und lässt sich nach § 67 SGB XII ambulant betreuen. Neue Straftaten sind nicht bekannt. Mitte 2008 hat sie einen Drogenrückfall, der ca. zwei Wochen anhält, den sie aber aus eigener Kraft überwindet. Eine Integration in Arbeit war bisher nur zeitweilig (Ein-Euro-Job) möglich. Aus gesundheitlichen Gründen ist sie nur bedingt arbeitsfähig und hofft auf eine Reha-Maßnahme des Arbeitsamtes.

5.4.2.1. Betreuerperspektive zu Diana B.

Die Klientin wird seit ihrem 18. Lebensjahr vom Soziale Initiative e.V. betreut. Auffällig ist ihr persönlicher Wandel nach der Haftentlassung. Vor ihrer Inhaftierung 2004 war sie ohne jede Tagesstruktur oder einfach nur damit beschäftigt, ihre Alkohol- und Drogenabhängigkeit zu befriedigen. Ihr Wohnumfeld befand sich damals in einem Zustand, der auch für Sozialarbeiter, die einiges gewöhnt sind, nur noch als katastrophal zu bezeichnen war. Die Betreuungsarbeit bezog sich damals vor allem auf existenzhaltende Maßnahmen. Therapeutische Hilfe lehnte sie ab und perspektivisches Denken war nicht zu erkennen. Der Kontakt zur Familie war fast vollständig abgebrochen. Nach ihrer Entlassung 2007 hat sie begonnen, ihr Leben neu zu gestalten. Ließ sie sich vorher nur einfach durchs Leben treiben, so versucht sie jetzt, es aktiv, entsprechend ihren Möglichkeiten, zu gestalten. Kontakt zur alten Szene besteht kaum noch. Ihre Wohnung ist immer akkurat aufgeräumt. Hilfe durch die Betreuung nimmt sie dankbar an, von der Begleitung beim Möbelkauf bis hin zur

Einteilung ihrer Finanzen, Beratung in sozialen und persönlichen Fragen, mentaler Stärkung usw. Vor allem kommt ihr zugute, dass ihre Ansprüche eher bescheiden sind und sie sich auch mit wenig zufrieden gibt. So ist es ihr im Laufe der Zeit gelungen, mit ihrem Regelsatz des ALG 2 auch über den Monat zu kommen. Sozialen Halt findet sie auch wieder bei ihren Eltern und Geschwistern, die jetzt wieder zu ihr halten und sie unterstützen.

Die Klientin äußert immer wieder, dass sie auf keinen Fall wieder in Haft wolle, vor allem wolle sie nie wieder in die Forensik. Dort hatte man bei ihr eine dissoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert. Bei der Anhörung am Landgericht zu ihrer Verlegung von der Forensik zurück in den Strafvollzug wies sie der Richter damals darauf hin, dass Straftäter mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung bei wiederholter Straffälligkeit auch schon mal Kandidaten für die Sicherungsverwahrung werden können. Diesen Hinweis hat sie bis heute nicht vergessen. Man hat bei der Klientin den Eindruck, dass hier die Strafhaft und der Aufenthalt in der Forensik eine stark abschreckende und damit auch präventive Wirkung in Bezug auf künftige Straftaten erzielt haben.

Zur Zeit befindet sie sich noch in Betreuung und hat beim Landgericht Rostock um einen Anhörungstermin gebeten, der am 03. August 2009 stattfindet, um eine vorzeitige Beendigung ihrer Führungsaufsicht zu erreichen.

5.4.3. Der Klient Johannes L.

Herr L. ist 27. Jahre alt und vor etwa zwei Jahren über die Bewährungshilfe zu oben genanntem Verein gekommen und wird seitdem von diesem betreut. Über seine Vergangenheit spricht Herr L. nie. Bekannt ist von ihm, dass er aus gutem Elternhaus stammt. Im Strafvollzug hat er schon 8 Jahre seines Lebens verbracht. Im Bundeszentralregister finden sich 18 Einträge seiner Straftaten. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um gewaltbegleitete Straftaten wie Körperverletzung und Raub. Auch heute noch vermittelt er den Eindruck, eine geringe Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt zu haben, wenn er sich beleidigt oder ungerecht behandelt fühlt. Neue Straftaten sind keine bekannt.

Der Klient raucht nicht, trinkt keinen Alkohol, nimmt keine Drogen und isst auch kein Fleisch (mit der Begründung, dass für ihn kein Tier sterben müsse). Er lebt alleine in einer eigenen Wohnung und bezieht ALG 2. Die Betreuung nimmt er gut an. Feste soziale Bindungen gibt es kaum. Ab und an erwähnt er, dass er seine Mutter besucht, mit der er sich gut zu verstehen scheint. Eine vor Jahren begonnene und dann abgebrochene Ausbildung zum Garten- und Landschaftsgestalter konnte er bis heute nicht beenden, obwohl ihm zum Abschluss nur noch das letzte Jahr fehlt. Überhaupt hat er Probleme damit, sich etwas sagen oder sich gar reglementieren zu lassen. Eine berufliche Integration über das Arbeitsamt ist bisher nicht erfolgt. Versuche in diese Richtung sind bislang immer gescheitert. Nicht zuletzt wohl auch deshalb, weil das pädagogische Personal in den angebotenen Maßnahmen sich nicht auf ihn einstellen konnte.

Ziemlich zu Beginn der Betreuung fragte der Klient nach, ob es möglich wäre, die Außenanlagen der Notunterkunft, die vom Verein in Rostock betrieben wird, zu gestalten. Nachdem ihm das gestattet wurde, arbeitet er seit nunmehr fast 2 Jahren täglich dort. Dabei legt er seine Arbeitszeiten selbständig fest, meldet sich aber auch ab, wenn er mal einen Tag nicht kommen kann. Bei der Gestaltung der Anlage entwickelt er Kreativität und viel Eigeninitiative. Geld nimmt er nur an, wenn es darum geht Pflanzen oder Material zu kaufen. Wobei er aber ab und an auch noch Setzlinge oder ähnliches von seinem eigenen Geld kauft. Für sich selbst lehnt er jede Art von Entlohnung oder Entschädigung kategorisch ab. Nur selten gelingt es ihm etwas zukommen zu lassen. So konnte er hin und wieder überzeugt werden eine Taschenlampe, Malstifte und einige andere Kleinigkeiten anzunehmen, die er bei seinen Wanderungen durch Mecklenburg verwenden kann. Bei diesen Wanderungen legt er nicht selten 60- 80 km zurück, besucht Schlösser und Gutshäuser, schaut sich die Parkanlagen an, zeichnet, malt und schreibt Gedichte.

Die Bewohner der Notunterkunft, bei denen es sich vor allem um wiederholt Straffällige, Suchtkranke und Menschen, die in anderen Einrichtungen nicht mehr unterkommen handelt, akzeptieren und respektieren ihn. Gelegentlich helfen sie ihm auch bei seinen Arbeiten oder es begleitet ihn auch mal jemand bei seinen Wanderungen. Den einen oder anderen regt er auch zum Nachdenken an und übt somit einen positiven Einfluss auf diese Menschen aus.

Mit seinem Verhalten vermittelt der Klient den Eindruck, als ob er eine Art Sühne leisten wolle, indem er sich aufopfert ohne dafür eine Gegenleistung zu verlangen. Für ihn wird es wohl weiterhin vorrangig wichtig sein, dass er eine Nische findet, in der er sich frei entfalten kann und wo er einfach so angenommen wird, wie er ist.

5.4.4. Der Klient Sandro H.

Der Klient H. ist 33 Jahre alt. Der Vater ist unbekannt, seine Mutter 1993 verstorben. Aufgewachsen ist er bei seinen Großeltern. Nach seiner ersten Jugendstrafe wurde er in ein Heim gegeben. Insgesamt verbrachte er fast 10 Jahre im Strafvollzug, unter anderem wegen Körperverletzung mit Todesfolge, Raub, Diebstahl und Widerstand gegen die Staatsgewalt. Beim Autofahren ohne Führerschein und unter Alkoholeinfluss verunglückte er so schwer, dass er mehrere Wochen ohne Bewusstsein im Krankenhaus lag. Zu diesem Zeitpunkt wurde er bereits mit Haftbefehl gesucht und nach Herstellung seiner Transportfähigkeit in das Haftkrankenhaus nach Bützow überführt. Von dort wurde er im Mai 2008 entlassen.

Nach seiner Entlassung ist er wieder zu seiner Freundin im Landkreis Güstrow gezogen, bei der er schon die letzten Monate vor seiner Inhaftierung lebte. Nach seinem Autounfall ist er schwerbehindert, kann sich auf Grund eines schweren Beckenbruchs nur eingeschränkt fortbewegen. Er bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und erhält zusätzlich aufstockende Sozialhilfe nach dem SGB II.

Die Betreuungsarbeit mit dem Klient gestaltet sich genauso einfach oder schwierig wie mit den meisten anderen Klienten auch. In der Anfangsphase gab es vor allem Probleme mit der Beantragung der Sozialleistungen, besonders schwierig war es, eine Krankenkasse für ihn zu finden. Diese Dinge konnten aber geregelt werden. Heute kommt es darauf an, ihn mental zu stärken, vor allem, weil er wegen seiner schweren Behinderung oft depressiv ist, sich nutzlos und wertlos fühlt. Dabei besteht auch ständig die Gefahr, dass er dem Alkohol verfällt. Der Klient bedarf auch der Motivation zur gesundheitlichen Rehabilitation. Maßnahmen in diese Richtung müssen eingeleitet und umgesetzt werden. Seine Freundin ist mit diesen Angelegenheiten völlig überfordert und bedarf oft selbst der Hilfe. Sie bewohnen beide zusammen eine stark

renovierungsbedürftige Haushälfte auf dem Land und halten auch noch einige Tiere. Da Herr H. kaum etwas zur Hilfe im Haushalt beitragen kann, ist seine Freundin hier weitgehend auf sich allein gestellt. Dass sie ihm im Juli 2009 eine Tochter geboren hat, macht den Klienten durchaus stolz, erleichtert aber auch nicht gerade die ohnehin schwierigen Lebensumstände. Ein ganz anderes Problem liegt hier in der Gewährung der Hilfen nach § 67 SGB XII durch das Sozialamt Güstrow (vgl. Anlage *Landkreis Güstrow*). Es wurde zwar die Hilfe gewährt, nur steht hier die Anzahl der bewilligten Fachleistungsstunden in völligem Kontrast zu den tatsächlich zu erbringenden und notwendigen Leistungen.

6. Zusammenfassung

Der Hilfebedarf der KlientInnen ist in Anbetracht ihrer Problemlagen sicher unstrittig. Dazu lässt sich feststellen, dass rechtliche Grundlagen zur Resozialisierung und Wiedereingliederung von Straffälligen und Haftentlassenen, wenn auch nicht allumfassend, durchaus vorhanden sind. Die Umsetzung in der Praxis ist jedoch oftmals mit erheblichen Hürden und Problemen verbunden. Es gibt zwar die rechtliche Grundlage für eine Zusammenarbeit von Strafvollzug und Bewährungshilfe, nur sah sich das Justizministerium in Schwerin genötigt, genau diese Kooperation durch das Konzept der „Integralen Straffälligenarbeit“ zu verbessern. Auch der Klient selbst erhält nicht immer die benötigte Hilfe in ausreichenden Maße, so dass er gezwungen sein kann seinen Hilfebedarf gerichtlich einzufordern. Aber genau hier liegen auch die Möglichkeiten und Perspektiven der Sozialen Arbeit mit diesen Menschen. Der gesetzliche Anspruch der Hilfebedürftigen muss, wenn nötig auch gegen den Widerstand der einzelnen Kommunen, durchgesetzt werden. Leere Haushaltskassen sollten nicht weiter dazu führen, dass Hilfen abgelehnt oder nur sehr eingeschränkt bewilligt werden.

Wenn das Justizministerium in Schwerin neue Konzepte und Ideen für die Straffälligenhilfe entwickelt, so sind das sicher Schritte in die richtige Richtung, auch wenn die Umsetzung mitunter langwierige Prozesse nach sich zieht. Sind solche Konzepte aber erst einmal auf den Weg gebracht, obliegt es den einzelnen Institutionen und Freien Trägern diese auch inhaltlich effizient und qualitativ mit fachlicher Kompetenz zu gestalten, um sie dauerhaft zu etablieren. Dazu gehört auch eine solide Netzwerksarbeit aller Beteiligten.

Die Freien Träger begeben sich bei der Zusammenarbeit mit der Justiz zwar in finanzielle Abhängigkeit von dieser Institution, solange sie aber die gleichen Ziele verfolgen, nämlich die Wiedereingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft, dadurch dass man ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht und Rückfälle vermeidet, sollte die Erreichung eben dieser Ziele im Vordergrund stehen.

Was die KlientInnen vor allem brauchen und was durch die Fallbeispiele auch belegt wird, ist eine individuelle persönliche Einzelfallhilfe. Auch wenn diese Hilfe nicht als

ein Allheilmittel angesehen werden kann, so ist es doch eine Hilfe, die sich intensiv mit diesen Menschen beschäftigt und sie im Alltag begleitet und dabei ihre Interessen vertritt. Diese Hilfeleistung weiter zu erhalten und auszubauen ist für die Soziale Arbeit mit diesen Menschen unbedingt notwendig.

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

Althoff, H.: Straffälligenhilfe als adäquater Umgang mit Kriminalität und sozialem Ausschluss? In: Nickolai, W., Reindl, R. (Hg.): Sozialer Ausschluss durch Einschluss. Strafvollzug und Straffälligenhilfe zwischen Restriktion und Resozialisierung. Freiburg/B. 2001, 185-203.

Anhorn, R., Bettinger, F. (Hg.): Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Weinheim, München 2002

Chasse, K.A., Wensierski, H.J.v. (Hg.): Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim, München 2004

Cornel, H.: Lebenslagen verbessernde Hilfeangebote. In: Neue Kriminalpolitik 10. 1998

Cornel, H.: Resozialisierung- Begriff, Inhalt und Verwendung. In: Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B., Sonnen, B.-R. (Hg.): Handbuch der Resozialisation. 2. Aufl. Baden-Baden 2003, 13-54

Eugster, S., Pineiro, E., Wallimann, I.: Entmündigung und Emanzipation durch die Soziale Arbeit. Individuelle und strukturelle Aspekte. Bern 1997

Faltermeier, J.: Prävention 1. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 5.Aufl. Frankfurt a.M. 2002, 724 f.

Galuske, M.: Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim 2005

Herriger, N. : Empowerment in der Sozialen Arbeit. 2. Aufl. Stuttgart 2002

Jacob, J., Stöver, H.: Infektionsprophylaxe im Justizvollzug: Erfahrungen, Erkenntnisse und Empfehlungen für die Praxis. In: Heudtlass, J.-H., Stöver, H. (Hg.): Risiko mindern beim Drogengebrauch. 2. Aufl. Frankfurt/M. 2000, 331

Kawamura-Reindl, G.: Freie und kommunale Hilfen für Straffällige und deren

Angehörige. In: Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B., Sonnen, B.-R. (Hg.): Handbuch der Resozialisation. 2. Aufl. Baden-Baden 2003, 173-202

Laubenthal, K.: Strafvollzug. 5. Aufl. Berlin Heidelberg 2008

Maelicke, B.: Resozialisierung. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 5.Aufl. Frankfurt a.M. 2002, 785 f.

Maelicke, B.: Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Soziale Hilfe im Strafvollzug. In: Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B., Sonnen, B.-R. (Hg.): Handbuch der Resozialisation. 2. Aufl. Baden-Baden 2003, 135-172

Northoff, R. (Hg.): Rechtspsychologie. Anwendungsorientierte Grundlagen der Arbeits- und Konfliktbewältigung für Rechtswesen, Sozialwesen, Polizeiwesen. Bonn 1996, 264

Northoff, R. (Hg.): Handbuch der Kriminalprävention. Loseblattsammlung. 4. Jahrgang Baden-Baden, 2001

Oppl, H., Tomaschek, A. (Hg.): Soziale Arbeit 2000. Band 1. Freiburg/B. 1986

Ostendorf, H.: Prävention durch Strafverfahren. In: Northoff, R. (Hg.): Handbuch der Kriminalprävention. Loseblattsammlung. 4. Jahrgang Baden-Baden 2001, Kap. 5.1.2.

Reindl, R.: Resozialisierung als tertiäre Prävention. Das Hilfefkonzept des § 72 BSHG. In: Kawamura, G., Helms, U. (Hg.): Straffälligenhilfe als Prävention? Freiburg/B. 1998, 85-110

Riekenbrauk, K.: Schweigepflicht-Datenschutz-Zeugnisverweigerungsrecht. In: Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B., Sonnen, B.-R. (Hg.): Handbuch der Resozialisation. 2. Aufl. Baden-Baden 2003, 461-492

Schmitz-Elsen, J., Sans, R.: Persönliche Hilfe. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 5.Aufl. Frankfurt a.M. 2002, 692-693

Schwind, H.-D.: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 19. Aufl. Heidelberg 2009

Weeber, R., Ridderbusch, J.: Kriminalität. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 5.Aufl. Frankfurt a.M. 2002, 591-592

Internetquellen

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffällige e.V., BAG-S Sonderauswertung, Link:
<http://www.bag-straftaelligenhilfe.de/pdf/sonderauswert.pdf>

Justizministerium Regierungsportal, Informationsblatt „Integrale Straffälligenarbeit“,
Link: http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/_Aktuelles__Blickpunkte/Integrale_Straftaelligenarbeit/index.jsp?&publikid=1307

Justizvollzugsanstalt Waldeck, Informationen, sozialtherapeutische Abteilung, Link:
<http://www.jva-waldeck.de/>

Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern, Kriminalität, Link: [http:// www. Polizei.mvnet.de/index.php?option=com_frontpage&Itemid=1](http://www.Polizei.mvnet.de/index.php?option=com_frontpage&Itemid=1)

Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Mecklenburg-Vorpommern 2008, Link:
http://www.polizei.mvnet.de/images/stories/behoerden/im/pks_08.pdf

Gesetzes-Texte

Beck-Texte: Strafgesetzbuch, 46. Auflage, München 2009

Nomos Gesetze: Gesetze für Sozialberufe, 12. Auflage, Baden-Baden 2005

Walhalla: SGB I bis SGB II, 7. Auflage, Regensburg 2009

Anlagen



Soziale Dienste der Justiz

Geschäftsführung

Soziale Dienste der Justiz, Schillerstraße 6, 19059 Schwerin

Soziale Initiative e.V.
Ludwigstraße 12a

18055 Rostock

bearbeitet von: Herrn Strubel
Telefon: 0385-7605451
E-Mail:
lothar.strudel@sozialendienste.mv-justiz.de

GeschZ.: 101/4453-6SH/60 (Bd.2)
(Bitte bei Antwort angeben)
Schwerin, den 15. Dezember 2008

Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie, gemeinnützige Arbeit

Zuwendungsvergabe gem. der Richtlinie für die Zuwendungen zur Förderung der freiwilligen Straffälligenhilfe

Sehr geehrter Herr Hosmann,

gem. der Vereinbarung übersende ich Ihnen die inhaltlichen Schwerpunkte der heutigen Unterredung zur Entwicklung eines Projekts im Rahmen der freiwilligen Straffälligenhilfe.

Bei diesem Projekt soll als **Zielgruppe** straffällig gewordene Menschen angesprochen werden, die nach Vollverbüßung ihrer Haftzeit **nicht** unter Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht stehen. In der Regel sind hier Personen gemeint, deren Freiheitsstrafen unter 2 Jahre liegen.

Ziel des Projekts ist es u.a. der o. g. Personengruppe Integrationshilfen zur Verfügung zu stellen, die den Übergang aus dem Strafvollzug in die Freiheit bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen unterstützen. Damit soll erneuter Straffälligkeit dieser Klientel, die oft am Anfang einer kriminellen Karriere stehen, entgegen gewirkt werden. Damit erhält das Projekt auch einen präventiven Charakter.

Die Projektstätigkeit erstreckt sich auf die Entlassungsphase im Vollzug und die Nachsorge nach der Entlassung außerhalb der Justizvollzugsanstalten. Die Tätigkeit während der Entlassungsphase im Vollzug sollte 3 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstag einsetzen. Die nachsorgende Tätigkeit sollte im Regelfall auf 6 Monate begrenzt sein. Letzteres schließt jedoch im Einzelfall eine weitere Betreuung nach diesem Zeitraum nicht aus, wenn die entsprechende Indikation vorliegt.
Die Projektstätigkeit versteht sich als Angebot für die Zielgruppe.

Hausadresse:
Soziale Dienste der Justiz
Geschäftsführung
Schillerstraße 6, 19059 Schwerin

Telekommunikation:
Telefon: (0385) 760543
Fax: (0385) 7605455
E-Mail:
geschaeftsfuehrung@sozialendienste.mv-justiz.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag
Nur nach Vereinbarung

Um dieses Projekt in der Praxis zu erproben, ist eine enge **Kooperation** mit der JA Neustrelitz bzw. der JVA Neubrandenburg unabdingbar. Der Entwurf eines Kooperationsvertrages zwischen Ihnen und die angesprochenen Anstalten muss Bestandteil der Antragstellung sein.

In die Projektstätigkeit sollen die bereitstehenden Angebote nach dem SGB II und SGB XII integriert werden. Insofern ist eine enge Kooperation mit den Leistungsträgern erwünscht, um die Realisierung von Projektmaßnahmen zu fördern.

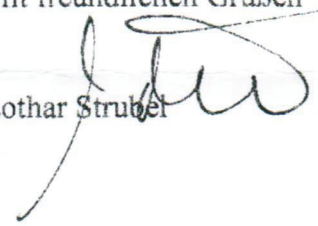
Zur **finanziellen Ausgestaltung des Projekts** werden seitens des Landes M-V max. 30.000,00 EUR pro Jahr zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt die Mittel stehen der Vergabepraxis der freiwilligen Straffälligenhilfe im HHJ 2009 zur Verfügung. Mit dieser finanziellen Vorgabe sind alle personellen und sächlichen Ausgaben zu planen. Gem. der o.g. Richtlinie sind von Ihrer Seite 5 % Eigenmittel einzuplanen. Sollten Sie sich nicht in der Lage sehen, diesen Anteil aufzubringen, bitte ich die Minderung zu begründen.

Ich bitte Sie, ein **Projektkonzept** im Monat Januar 2009 einzureichen. Nach deren inhaltlicher Bewertung, ggfs. Rücksprache mit Ihnen, wird die Geschäftsführung der SDJ einen gemeinsamen Erörterungstermin mit Ihnen als Antragsteller und den Anstaltsleitungen organisieren.

Nach heutigen Überlegungen planen Sie bitte den 01. April 2009 als **Projektbeginn** ein.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Strubel



Hausadresse:
Soziale Dienste der Justiz
Geschäftsführung
Schillerstraße 6, 19059 Schwerin

Telekommunikation:
Telefon: (0385) 760543
Fax: (0385) 7605455
E-Mail:
geschaeftsfuehrung@sozialdienste.mv-justiz.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag
Nur nach Vereinbarung

Landkreis Güstrow

- Der Landrat -



Landkreis Güstrow, Amt 50, Postfach 14 55, 18264 Güstrow

Herrn
Sandro Hannemann
Wilsen 2

18292 Kuchelmiß

Sozialamt

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Zeichen:

Besucheranschrift: Am Wall 3-5
Bearbeiter: Frau Bernhardt

Telefon: 03843 755-5007
Fax: 03843 755-5081
E-Mail: doris.bernhardt@kreis-gue.de

Datum: 03.03.2009

Bescheid über die Weitergewährung von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Sehr geehrter Herr Hannemann,

auf Ihren Weitergewährungsantrag vom 16.12.2009 gewähre ich Ihnen weiterhin Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 67, 68 SGB XII als ambulante Betreuung durch **Soziale Initiative e.V. Rostock, Frau Fischer,**

- **für den Zeitraum vom 01.12.2008 bis 31.03.2009.**

Die Kosten für die Betreuung werden in Höhe von stündlich **29,40 €** in einem Umfang von **2 Stunden / wöchentlich** aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen.

Begründung

Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass Sie weiterhin der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bedürfen, um eine Milderung bzw. Beseitigung dieser Schwierigkeiten und Ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Zur Erreichung dieses Zieles sind durch Sie in Zusammenarbeit mit der Sozialen Initiative e.V. folgende Maßnahmen zu realisieren:

- Hilfe und Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen
- Vermittlung von lebenspraktischen Kompetenzen, persönliche Gespräche, Förderung vor antiaggressiven Handeln, Aufbereitung der Vergangenheit

Ab dem Zeitraum vom **01.04.2009 bis 31.05.2009** gewähre ich Ihnen für die ambulante Betreuung **max. 1 Stunde / wöchentlich.**

Zur Erreichung dieses Zieles sind durch Sie in Zusammenarbeit mit der Sozialen Initiative e. V. folgende Maßnahmen zu realisieren

- Stabilisierung der Gesamtsituation

Der monatlichen Abrechnung ist ein Leistungsnachweis beizufügen und zum Ende des Bewilligungszeitraumes ist der Abschlussbericht mit beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Landkreis Güstrow – Der Landrat- Am Wall 3 – 5 in 18273 Güstrow.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bernhardt

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere an Eides Statt mit meiner Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich oder annähernd wörtlich aus den Veröffentlichungen übernommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe. Die Arbeit hat in dieser oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Dolgen am See, den 29. Juli 2009